

KANTON AARGAU

2015

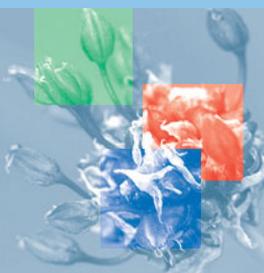
WEGLEITUNG ZUR STEUERERKLÄRUNG

EINKÜNFTE

ABZÜGE

VERMÖGEN

UNTERJÄHRIGE
STEUERPFLICHT



Mit EasyTax2015 geht's leichter!

Mit Kursliste. Auch für Mac- und Linux-PC's.

www.ag.ch/steuern

KANTONALES STEUERAMT

5001 AARAU

www.ag.ch/steuern



STEUERERKLÄRUNG 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung 2015 richtig auszufüllen. Wir empfehlen Ihnen, die Steuererklärung mit dem PC-Programm **EasyTax2015** auszufüllen. Sie können EasyTax vom Internet herunterladen (www.ag.ch/steuern). Sofern Sie eine CD möchten, können Sie diese bei Ihrer Gemeindeverwaltung beziehen. **Tipp: Wir empfehlen Ihnen das Herunterladen vom Internet. Sie arbeiten damit immer mit der aktuellen Version.** Falls Sie Fragen haben oder (weitere) Formulare benötigen, ist Ihnen Ihr Gemeindesteuernamt gerne behilflich. Wir wünschen uns, dass Sie die Steuererklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen und mit allen erforderlichen Beilagen fristgerecht einreichen. Sie ersparen sich damit spätere Rückfragen und erleichtern uns die Aufgabe. Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Steueramt Ihrer Gemeinde / Kantonales Steueramt

Jahr 2016

- Steuererklärung 2015 (Bemessung 2015)
- prov. Rechnung 2016 Kanton/Gemeinde
- prov. Rechnung 2015 Bund für Beträge ab Fr. 300
- Veranlagung mit def. Abrechnung 2015 Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

Jahr 2017

- Steuererklärung 2016 (Bemessung 2016)
- prov. Rechnung 2017 Kanton/Gemeinde
- prov. Rechnung 2016 Bund für Beträge ab Fr. 300
- Veranlagung mit def. Abrechnung 2016 Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

HINWEISE FÜR DAS AUSFÜLLEN MIT EASYTAX

Ausdruck von EasyTax2015 und Einreichung in Papierform

Im Schlussdialog werden Sie gefragt, ob Sie die Steuererklärung ausdrucken oder elektronisch übermitteln wollen. Sofern Sie sich für die Einreichung in Papierform entscheiden, bitten wir Sie um Beachtung der folgenden Hinweise:

- Unterschreiben Sie das Datenblatt (Seite mit den Totalen und den Barcodes) der EasyTax-Steuererklärung (bei verheirateten Personen und eingetragenen Partnerschaften beide Personen).
- Bitte reichen Sie alle ausgedruckten EasyTax-Blätter inkl. Barcodes zusammen mit dem Lohnausweis und den Belegkopien in diesem Steuerklärungsbogen ein. Sie unterstützen den automatisierten Verarbeitungsprozess, wenn Sie die Belegkopien – möglichst in A4-Form – direkt hinter dem jeweiligen Steuerformular einordnen. Beispiel: Belegkopien für Liegenschaftsunterhalt werden hinter dem Liegenschaftsverzeichnis eingeordnet.

Elektronische Übermittlung mit EasyTax2015

Sie haben die Möglichkeit, Ihre mit EasyTax2015 ausgefüllte Steuererklärung samt Beilagen (PDF-Format) in elektronischer Form an das zuständige Gemeindesteuernamt zu übermitteln.

Das Ausfüllen der Steuererklärung mit EasyTax erfolgt in gewohnter Form. Die Deklarationsdaten aus dem Vorjahr können wie bisher importiert werden. Im Schlussdialog werden Sie gefragt, ob Sie die Steuererklärung ausdrucken oder elektronisch übermitteln wollen. Bei elektronischer Übermittlung kann zusätzlich ausgewählt werden, ob die Belege im PDF-Format ebenfalls elektronisch übermittelt werden sollen (z.B. Lohnausweis, Liegenschaftsunterhaltsbelege usw.). Die Übermittlung erfolgt zur Sicherheit mit Ihrem individuellen „Code“. Dieser ist auf dem Steuerklärungsbogen, Seite 1, am linken Rand aufgedruckt.

Nach erfolgter elektronischer Übermittlung (mit oder ohne Belege) erhalten Sie ebenfalls elektronisch eine Quittung mit den wesentlichen Faktoren als Bestätigung. Dieses Dokument muss ausgedruckt und unterschrieben werden.

- Sofern Sie die Belege ebenfalls elektronisch im PDF-Format übermittelt haben, müssen Sie nur noch die unterschriebene Quittung (bei verheirateten Personen und eingetragenen Partnerschaften von beiden Personen unterzeichnet) im Steuerklärungsbogen dem zuständigen Gemeindesteuernamt einreichen.
- Sofern Sie die Belege nicht elektronisch übermittelt haben, bitten wir Sie, die unterschriebene Quittung zusammen mit den Belegkopien im Steuerklärungsbogen dem zuständigen Gemeindesteuernamt einzureichen.

Wenige Gemeinden sind aus technischen Gründen noch nicht in der Lage, die Steuererklärung mit den Belegen in elektronischer Form weiter zu bearbeiten. Steuerpflichtige mit Wohnsitz in diesen Gemeinden können die Steuererklärung ebenfalls elektronisch übermitteln, sie müssen jedoch wie bisher alle Formulare noch ausdrucken und zusammen mit den Belegen in Papierform dem Gemeindesteuernamt einreichen (Vorgehen wie unter **Ausdruck von EasyTax2015 und Einreichung in Papierform**). EasyTax weist Sie im Schlussdialog darauf hin, wenn Sie die Unterlagen zusätzlich auch in Papierform einreichen müssen. Wir bitten Sie trotzdem, die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung zu nutzen.



	SEITE
Neuerungen auf den 1. Januar 2015	4
Wer füllt eine Steuererklärung 2015 aus?	4
Grundsatz	4
Heirat, Scheidung oder Trennung, eingetragene Partnerschaften	4
Wohnsitzverlegung	4
Wie gehen Sie beim Ausfüllen vor?	5
Vorbereitung	5
Steuererklärung mit EasyTax2015 ausfüllen	5
Manuelles Ausfüllen der Steuererklärung	6
Terminprobleme?	7
Einreichen der Steuererklärung	7
Zahlung der Kantons- und Gemeindesteuern	7
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	8
Steuervertretung / Rückfragen	8
Weitere Angaben	9
Erbschaften und Schenkungen	9
Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge	9
Nachbesteuerung von bisher nicht deklariertem Einkommen und Vermögen	9
EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND	10
Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit	10
Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit	10
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	12
Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen	13
Weitere Einkünfte und Gewinne	14
Einkünfte aus Liegenschaften inkl. Nutzniessung und Wohnrecht	15
ABZÜGE	18
Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit	18
Schuldzinsen	21
Liegenschaftsunterhalt siehe «Einkünfte aus Liegenschaften»	16
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	21
Einkaufsbeiträge an Säule 2 und Beiträge Säule 3a	22
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	23
Weitere Abzüge	23
Sonderabzug für zweitverdienenden Ehegatten bzw. PartnerIn	25
Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts- und behinderungsbedingte Kosten	25
Selbstbehalt Krankheits- und Unfallkosten	26
Steuerfreibeträge (Sozialabzüge)	27
VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND	28
Bewegliches Vermögen	28
Liegenschaften	29
Betriebsvermögen selbstständig Erwerbender	30
Schulden	30
DIREKTE BUNDESSTEUER	31
UNTERJÄHRIGE STEUERPFLICHT	33
Anhänge	36
I Familienbesteuerung	36
II Steuerberechnung	37
III Auszug aus dem Einkommenssteuertarif	38
IV Auszug aus dem Vermögenssteuertarif	39
V Auszug aus dem Tarif für die direkte Bundessteuer	40
VI Feuerwehrrpflicht-Ersatzabgabe	41
VII Mustersteuererklärung 2015	42
VIII Abschreibungen	48
IX Tabelle zur pauschalen Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten	50

NEUERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2015

Auf die Steuerperiode 2015 sind verschiedene materielle Neuerungen der Steuergesetzrevision 2012 in Kraft getreten:

Regelung	bis 2014	ab 2015
Tarif Einkommenssteuer	Maximalsatz 11.25 %	Maximalsatz 11 %

WER FÜLLT EINE STEUERERKLÄRUNG 2015 AUS?

Grundsatz

Eine Steuererklärung 2015 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2015 ihren Wohnsitz im Kanton Aargau hatten. Personen, die im Jahre 2015 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die während des Jahres 2015 im Kanton Aargau Liegenschaftsbesitz oder einen Geschäftsbetrieb, jedoch am 31. Dezember 2015 keinen Wohnsitz hatten, müssen lediglich eine Kopie der Steuererklärung ihres Wohnsitzkantons einreichen.

Heirat, Scheidung oder Trennung, eingetragene Partnerschaften

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember 2015. Bei Heirat im Verlauf des Jahres 2015 erfolgt eine gemeinsame Besteuerung für das ganze Jahr. Dementsprechend haben die Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung 2015 einzureichen. Bei Scheidung oder Trennung im Verlauf des Jahres 2015 erfolgt eine getrennte Besteuerung für das ganze Jahr. Dementsprechend haben beide Personen je eine eigene Steuererklärung 2015 einzureichen. Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare werden steuerlich gleich behandelt wie Eheleute. Sie füllen eine gemeinsame Steuererklärung aus. Die Deklaration der Einkünfte und Aufwendungen kann in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. Sie werden in den Formularen als «PartnerIn» bezeichnet.

Wohnsitzverlegung

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Aargau erfolgt die Besteuerung für das ganze Kalenderjahr durch diejenige Gemeinde, in welcher sich der Wohnsitz am 31. Dezember 2015 befand. Bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel erfolgt die Besteuerung für das ganze Kalenderjahr in demjenigen Kanton, in welchem sich der Wohnsitz am 31. Dezember 2015 befand. Davon ausgenommen sind Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Diese werden im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung Wohnsitz hatte, besteuert. Bei einem Wohnsitzwechsel im gleichen Jahr muss nur **eine** Steuererklärung ausgefüllt werden: Die Steuererklärung des Wohnsitzkantons am 31. Dezember 2015.



WIE GEHEN SIE BEIM AUSFÜLLEN VOR?

Hinweis

Die Steuererklärungen werden mittels Scanning eingelesen. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise auf Seite 5 und 6 der Wegleitung.

Vorbereitung

Bevor Sie mit dem Ausfüllen beginnen: Prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen des Jahres 2015 vor sich haben. Dazu gehören insbesondere

- Lohnausweise (auch für Nebenerwerbe);
- Geschäftsabschlüsse bei selbstständiger Tätigkeit;
- Bescheinigungen über Renten, Erwerbsausfallentschädigungen etc.;
- Bankbelege für Erträge und Vermögen aus Wertschriften wie:
 - Depotauszüge der Banken,
 - Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen und Aktien,
 - Gutschriften von Zinsen und Dividenden etc.;
- Unterlagen über Liegenschaftserträge und Liegenschaftsunterhaltskosten;
- Schulden- und Schuldzinsenausweise;
- Bescheinigungen über Einkäufe in die Säule 2 (berufliche Vorsorge), sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind;
- Bescheinigungen über Beiträge an die Säule 3a (gebundene Vorsorge);
- Belege über Krankheitskosten und behinderungsbedingte Kosten;
- Belege über Berufskosten (inkl. Weiterbildungs- und Kinderbetreuungskosten);
- Quittungen über Zuwendungen an Institutionen mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck;
- andere Unterlagen, welche für das Ausfüllen der Steuererklärung benötigt werden.

Eingereichte Belegkopien werden nicht retourniert.

Belegkopien einreichen, keine Originale (Ausnahme Beleg über Lotteriegewinne und Lohnausweis). Belegkopien werden aus Verfahrensgründen nicht retourniert.

Sie erleichtern uns die Arbeit beim Einscannen, wenn Sie die Hilfsblätter in der gleichen Reihenfolge wie oben dargestellt in den Umschlag legen und die Belegkopien hinter das entsprechende Hilfsblatt einsortieren.

Steuererklärung mit EasyTax2015 ausfüllen

Das Programm ist kostenlos erhältlich

- im Internet unter www.ag.ch/steuern
- als CD-ROM bei der Gemeindeverwaltung

Für die Anwendung muss Ihr PC folgende Minimalanforderungen erfüllen:

- **WINDOWS**: Microsoft Windows 10, 8, 7, Vista (SP2), XP (SP3),
250 MB freier Festplattenspeicher
- **APPLE MACINTOSH**: MAC OS X 10.6 oder höher,
300 MB freier Festplattenspeicher (Installation von CD ab OS X 10.7.3)
- **LINUX**: 150 MB freier Festplattenspeicher
- **Java-Version**: 6 und höher

Bildschirmauflösung 1024 x 768

Tintenstrahl- oder Laserdrucker (mindestens 300 dpi)

Administratoren-Rechte erforderlich für Installation

CD-Laufwerk (bei Verwendung der CD)

Wenn Sie Ihre Steuererklärung mit **EasyTax** ausfüllen, bitten wir Sie um Beachtung der Hinweise auf Seite 2.

Wenn Sie ein anderes PC-Programm verwenden oder die Steuererklärung 2015 durch eine Treuhandfirma oder eine Bank ausfüllen lassen, verwenden Sie bitte den adressierten Steuerklärungsbogen als Einlagemappe für die Ausdrücke und die Belegkopien. In diesem Fall werden wir Ihnen (auch) künftig nur noch den adressierten Steuerklärungsbogen ohne die weiteren Steuerformulare zustellen. Die Wegleitung ist unter www.ag.ch/steuern abrufbar.

Andere PC-Programme

Bei Verwendung eines anderen PC-Programmes sind grundsätzlich die Originalformulare zu bedrucken und einzureichen. **Ausdrücke auf neutrales Papier** werden nur akzeptiert, wenn sie **identisch mit den Originalformularen** sind. Die Ausdrücke sind zusammen mit den Belegkopien in den adressierten Original-Steuerklärungsbogen zu legen. Die Seite 4 mit der Erklärung, dass die Formulare vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt wurden, sind zu unterzeichnen (bei Verheirateten und Partnerschaften von beiden Personen). **Das Wertschriftenverzeichnis muss scantauglich sein** (Originalformular oder genehmigter PC-Ausdruck, erkennbar durch den Aufdruck «scantauglich» im Bereich der Auszahladresse).

Manuelles Ausfüllen der Steuererklärung

Bearbeiten Sie zuerst die Kopie der Steuererklärung und übertragen Sie anschliessend die definitiven Zahlen auf das Originalformular. Füllen Sie zuerst die Hilfsblätter (Wertschriftenverzeichnis, Liegenschaftenverzeichnis, Renten und Versicherungen, Berufskosten etc.) aus, und erstellen Sie erst dann das Hauptformular.

Die **Steuererklärung** (und allfällige Geschäftsabschlüsse) muss **unterzeichnet** werden (bei Verheirateten und Partnerschaften von beiden Personen).

Damit die Steuererklärung scantauglich ist und möglichst rationell verarbeitet werden kann, beachten Sie bitte beim Schreiben folgende Hinweise:

- Blauen oder schwarzen Schreibstift verwenden (keinen Bleistift).
- Zahlen rechtsbündig in die vorgesehenen Zahlenfelder eintragen (beim Ausfüllen mit Schreibmaschine nicht zwingend erforderlich).

Bsp.

		2	5	4	7
--	--	---	---	---	---

- Das Verbinden oder Überschneiden von Ziffern vermeiden.
- Keine 1000er Trennzeichen (') anbringen.
- Nur ganze Franken (ohne Rappen) eintragen.
- Nicht benötigte Felder leer lassen (keine «0» oder « -- » eintragen).

TERMINPROBLEME?

Einreichen der Steuererklärung

Reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung mit sämtlichen Beilagen (Sortierung siehe Seite 5) dem zuständigen **Gemeindesteu-eramt gemäss Aufdruck auf der Steuererklärung** ein. Je schneller Sie Ihre Steuererklärung einreichen, desto eher kann die Veranlagung mit der definitiven Abrechnung erfolgen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen, kann **in begründeten Fällen ein Fristerstreckungsgesuch beim Gemeindesteuernamt** gestellt werden. Es gilt folgende Regelung:

- Fristerstreckungsgesuche bis 30. Juni 2016 von Steuerpflichtigen mit Abgabetermin der Steuererklärung am 31. März 2016 (unselbstständig Erwerbende, Rentnerinnen und Rentner) werden nur beantwortet, wenn sie nicht oder nicht in gewünschtem Umfang bewilligt werden. **Keine Antwort bedeutet somit Genehmigung des Fristerstreckungsgesuches.**
- Fristerstreckungsgesuche bis 31. Oktober 2016 von Steuerpflichtigen mit Abgabetermin der Steuererklärung am 30. Juni 2016 (selbstständig Erwerbende, Aktionärinnen und Aktionäre von Familiengesellschaften) werden nur beantwortet, wenn sie nicht oder nicht in gewünschtem Umfang bewilligt werden. **Keine Antwort bedeutet somit Genehmigung des Fristerstreckungsgesuches.**

Darüber hinausgehende Fristerstreckungsgesuche werden bewilligt, wenn sie stichhaltig begründet sind. Der Entscheid – Gutheissung oder Ablehnung – **wird in jedem Fall schriftlich mitgeteilt.**

Fristerstreckung übers Internet

Unter **www.ag.ch/steuern** können Sie eine Fristerstreckung zur Abgabe der Steuererklärung auch übers Internet beantragen. Zur Identifikation und Sicherheit benötigen Sie dazu Ihren persönlichen "Code". Dieser ist auf dem Steuerklärungsbogen, Seite 1, am linken Rand aufgedruckt.

7

ZAHLUNG DER KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN

Für das laufende Jahr erhalten Sie immer eine **provisorische Steuerrechnung**. Diese wird auf der Grundlage der letzten Veranlagung erstellt. Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden berücksichtigt, soweit sie bekannt sind.

Es besteht **kein Einspracherecht** gegen die provisorische Steuerrechnung. Sie kann jedoch nachträglich erhöht oder vermindert werden, wenn sie voraussichtlich wesentlich vom definitiven Steuerbetrag abweicht. Verwenden Sie dazu das Formular für die Anpassung der provisorischen Steuerrechnung (Formular 114.05), welches unter **www.ag.ch/steuern** publiziert ist.

Die provisorische Steuerrechnung ist **zahlbar bis Ende Oktober**. Zahlungen vor diesem Zeitpunkt werden verzinst. Beachten Sie, dass auch provisorische Rechnungen betrieben werden können.

Zusammen mit der Steuerveranlagung wird eine **definitive Abrechnung** erstellt. Mehrbeträge gegenüber der provisorischen Steuerrechnung werden nachgefordert. Zu viel bezahlte Beträge werden mit Vergütungszins zurückbezahlt.

Im Internet unter **www.ag.ch/steuern** ist auch ein Berechnungsprogramm zur Erstellung Ihres persönlichen Budgets enthalten (Einnahmen-/Ausgabenplaner).

Jahr 2016

- Anfang Jahr erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung 2016
- Vorauszahlungen werden bis zur Fälligkeit verzinst
- Ende Oktober Fälligkeit der provisorischen Rechnung
- im Verlauf des Jahres erhalten Sie mit der Veranlagung die definitive Abrechnung 2015 (soweit möglich)

PERSONALIEN, BERUFS- UND FAMILIENVERHÄLTNISSE

Wir bitten Sie, auch die Angaben zu den Berufs- und Familienverhältnissen, Erbschaften, Schenkungen und Kapitalzahlungen sorgfältig und vollständig zu machen. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchzuführen.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern mit gemeinsamen Kindern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare) benötigen wir zusätzliche Angaben. Bitte beantworten Sie diesfalls auch die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge und Sorgerecht in den dafür vorgesehenen Checkboxes.

Das gemeinsame Sorgerecht für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen. Die Checkbox ist nur anzukreuzen, wenn eine solche Übertragung vorliegt.

STEUERVERTRETUNG/RÜCKFRAGEN

Wenn Sie das Feld **Rückfragen in dieser Steuersache...** ankreuzen und eine Adresse angeben, gilt dies nur für Rückfragen zur vorliegenden Steuererklärung. Korrespondenzen (z.B. Auflagen), die Veranlagungsverfügung sowie die Steuerrechnung und die nächstfolgende Steuererklärung werden an Sie persönlich zugestellt.

Wenn Sie das Feld **Eingeschränkte Vollmacht...** ankreuzen und eine Vertretungsadresse einsetzen, gilt dies gegenüber den Steuerbehörden als **eingeschränkte Vollmachterteilung** für das Steuerveranlagungs- und Einspracheverfahren dieser und künftiger Steuerperioden **bis zum Widerruf**. Korrespondenzen (z.B. Aktennachforderungen) und eine Kopie der Veranlagungsverfügung werden der Vertreterin bzw. dem Vertreter zugestellt. Die Veranlagungsverfügung, die Steuerrechnung sowie die nächstjährigen Steuererklärungsformulare werden demgegenüber direkt an **Sie persönlich** zugestellt. Im Rechtsmittelverfahren kann eine Vertretungsvollmacht verlangt werden.

Wenn Sie eine **generelle Vollmachterteilung** an eine Vertreterin oder einen Vertreter wünschen, bitten wir Sie um Einreichung einer schriftlichen Vollmacht, soweit eine solche nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt eingereicht wurde.

WEITERE ANGABEN

Erbschaften und Schenkungen

Aufzuführen sind sämtliche im Jahr 2015 erhaltenen **Erbanfälle** und erworbenen **Ansprüche aus unverteilter Erbschaften**. Zu deklarieren sind ferner alle erhaltenen oder von Ihnen ausgerichteten **Erbvorbezüge** und **Schenkungen**.

Nicht deklarieren müssen Sie Geschenke, die bei einer Gelegenheit wie Geburtstag, Weihnachten, Hochzeit, Prüfungserfolg oder Taufe ausgerichtet werden und den Wert von jeweils Fr. 2'000 nicht übersteigen (Gelegenheitsgeschenke).

Anzugeben sind Namen und Adresse der ausrichtenden bzw. empfangenden Person sowie der Verwandtschaftsgrad.

Vermögenszugänge aus Erbschaft oder Schenkung unterliegen nicht der Einkommens-, sondern der **Erbschafts- und Schenkungssteuer**. Vermögensanfälle, welche die steuerpflichtige Person vom anderen Ehepartner oder von den Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern oder den eigenen Kindern erhalten haben, sind **steuerfrei**.

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge

Kapitalzahlungen sind zu deklarieren und mit Bescheinigungen auszuweisen. Vorsorgeleistungen (z.B. aus der beruflichen Vorsorge Säule 2 und der gebundenen Vorsorge Säule 3a) werden mit einer **getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu einem reduzierten Satz von 30 % des Tarifs** erfasst. Der Minimalsatz beträgt 1 % der einfachen Steuer (100 %).

Bei der direkten Bundessteuer wird auf Vorsorgeleistungen eine Jahressteuer zu einem Fünftel des Tarifs berechnet.

Sämtliche im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a sowie die Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter an allein stehende Personen oder gemeinsam steuerpflichtige Personen werden addiert und zusammen versteuert.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton sind auch Kapitalzahlungen, die Sie vor dem Zuzug erhalten und bereits versteuert haben, zu deklarieren (siehe Hinweis auf Seite 4 der Wegleitung).

Nachbesteuerung von bisher nicht deklariertem Einkommen und Vermögen

In dieser Rubrik können bisher nicht versteuerte Einkommens- und Vermögensbestandteile zur Nachbesteuerung angemeldet werden. Wir bitten Sie, bisher nicht deklarierte Einkünfte und Vermögenswerte (ab Bemessungsjahr 2005) mit den entsprechenden jährlichen Beträgen aufzulisten und zu belegen.

1. Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit

1.1 Haupterwerb

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Dazu gehören insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüber stehen;
- Naturalleistungen wie Kost und Logis etc.;
- Gehaltsnebenleistungen wie private Nutzung eines Geschäftsautos etc.;
- Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiteraktien oder -optionen etc.);
- Vom Arbeitgebenden direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind durch **Lohnausweis** lückenlos zu belegen. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen, auf welchem sämtliche Bezüge aufgeführt sind. In der Steuererklärung einzutragen ist der **Nettolohn**.

Wurde während eines bestimmten Zeitabschnittes weder ein Erwerbs- noch ein Erwerbssatzeinkommen erzielt, sind die Gründe darzulegen.

1.2 Nebenerwerb

Anzugeben sind **sämtliche Nebeneinkünfte** aus unselbstständiger Tätigkeit wie z.B. Vergütungen für die Tätigkeit in Behörden, für journalistische, künstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeit, Hausverwaltungen, Hauswart- und Reinigungsarbeiten. Der Nebenerwerb ist genau **zu bezeichnen** und **zu belegen**.

1.3 Weitere Vergütungen

Hier sind alle unter den vorangegangenen Ziffern nicht ausgewiesenen Vergütungen auszuweisen. Zu deklarieren sind z.B. Verwaltungsrats honorare, Tantiemen, Sitzungsgelder, Entschädigungen für die Leitung von Vereinen. **Steuerfrei** sind der Feuerwehr-, Militär- und Zivilschutzsold, nicht aber der Erwerbssatz. Lohnzahlungen von einem Arbeitgebenden, welcher die Sozialversicherungsleistungen und die Steuern über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgewickelt hat, sind in der Vorspalte mit dem ausbezahlten Betrag unter Angabe des Arbeitgebenden zu deklarieren. Diese Lohnzahlungen werden bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht mehr berücksichtigt, da die Steuern bereits im Quellensteuerverfahren abgerechnet worden sind.

2. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben ihre **Einnahmen, Ausgaben, das Vermögen** und die **Schulden vollständig aufzuzeichnen**. Aufzeichnungspflichtig sind generell alle selbstständig Erwerbenden, auch solche mit Roheinnahmen unter Fr. 100'000 jährlich.

Für die Aufzeichnungen gelten folgende **Mindestanforderungen**:

- Lückenlose und fortlaufende, jeweils auf Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassabuch).
- Vollständige Aufstellungen über Warenvorräte und Geschäftseinrichtungen (Inventare), ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank, Postkonto etc.) sowie sämtliche Schulden auf Ende jedes Geschäftsjahres.

- Von grosser Bedeutung ist bei der erstmaligen Eröffnung einer Buchhaltung die Erstellung einer vollständigen und richtig bewerteten (Verkehrswert im Zeitpunkt der Eröffnung) Eingangsbilanz. Darin sind alle geschäftlichen Aktiven und Passiven aufzunehmen. Die Eingangsbilanz muss einem erstmals erstellten Jahresabschluss beigelegt werden.

Urkunden und sonstige Belege, die mit der selbstständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Schriftstücke, Einkaufsfakturen, Kopien ausgestellter Rechnungen, Kontokorrentabrechnungen und Auszüge von Kreditinstituten, Postbelege, Quittungen aller Art etc.), **müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.**

Das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis des oder der **im Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre(s).**

Es sind auch sämtliche **Einkünfte aus selbstständiger Nebenerwerbstätigkeit** zu deklarieren. Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche über die Vermögensverwaltung hinausgeht (gewerbmässiger Wertschriften- oder Liegenschaftenhandel).

2.1 Einzelpersonen

Der **Fragebogen für selbstständig Erwerbende** ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, soweit die betreffenden Angaben nicht aus den Geschäftsabschlüssen ersichtlich sind.

Mit der Steuererklärung einzureichen sind:

- Geschäftsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen);
- Kopien des Eigenkapital- und Privatkontos (woraus Privatbezüge und -einlagen sowie verbuchte Privat- und Geschäftsanteile ersichtlich sind);
- Abschreibungstabellen.

Die vorstehenden Ausführungen zur Aufzeichnungspflicht gelten **auch für Landwirte.** Es wird auf den **Fragebogen für Landwirte** verwiesen.

2.2 Personengesellschaft

Für Anteile am Einkommen von **Kollektiv-** oder **Kommanditgesellschaften** gibt die ausführliche **Wegleitung zum Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** Auskunft.

Das Einkommen aus **einfacher Gesellschaft** ist anteilmässig zu deklarieren. Bilanz und Erfolgsrechnung sind beizulegen.

2.3 Familienzulagen

Die erhaltenen Familienzulagen stellen steuerbares Einkommen dar und sind hier zu deklarieren, soweit sie nicht bereits im Geschäftsabschluss als Ertrag verbucht wurden.



3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Die Renten sind wie folgt steuerbar:

- zu 100 %: **AHV- und IV-Renten** (ordentliche, ausserordentliche und Zusatzrenten sowie Rentennachzahlungen) und gleichgestellte Renten wie beispielsweise Renten der DBVA (Deutsche Bundesversicherungsanstalt), der INP DAI (italienische staatliche AHV/IV) oder Renten aus den USA gemäss Social Security Act (letztere sind nur zu 2/3 steuerbar);
- steuerfrei: kantonale **Ergänzungsleistungen** zur AHV und IV, **Hilflosenentschädigungen** und **Kostenbeiträge der IV** für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen sowie für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalte;
- zu 80 %: **Renten aus der Pensionskasse** (Säule 2), wenn die Rente aus einem vor dem 1.1.1987 begründeten Vorsorgeverhältnis stammt, mindestens 20 % der Einlagen, Beiträge und Prämien von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind und die Rente vor dem 1.1.2002 zu laufen begann;
- zu 100 %: alle übrigen **Renten aus der Pensionskasse** (Säule 2);
- zu 100 %: **Renten aus der gebundenen Vorsorge** (Säule 3a);
- zu 40 %: **Leibrenten aus privaten Versicherungen und Verpfändung**;
- zu 100 %: **Leibrenten**, die auf einen Rentenkauf aus un versteuerten Leistungen der Säule 2, 3a oder 3b zurückgehen und die Rente bereits nach altem Recht vollumfänglich der Einkommenssteuer unterlag (§ 23 lit. k des Steuergesetzes vom 13.12.1983);
- zu 100 %: **Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung**;
- steuerfrei: Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Militärversicherung, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begannen, sowie Integritätsschadensrenten, Genugtuungsleistungen sowie Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen) der Militärversicherung;
- zu 100 %: **Renten der SUVA und andere Renten aus der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung, Renten aus Risikoversicherungen**;
- zu 100 %: **alle übrigen Renten** (z.B. von den Arbeitgebenden ausgerichtete Renten oder Erwerbsausfallrenten).

Bei nicht zu 100 % steuerbaren Renten ist nur der steuerbare Teilbetrag in der Hauptkolonne einzusetzen.

Für die Erwerbsausfallentschädigungen und Sozialzulagen gilt Folgendes:

- Als Erwerbsausfallentschädigung zu 100 % steuerbar sind die **Leistungen der Arbeitslosenversicherung**. Sie sind insoweit zu deklarieren, als sie im Lohnausweis nicht ausgewiesen sind.
- Zu 100 % steuerpflichtiges Einkommen stellen auch die **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär-, Feuerwehrdienst und Zivilschutz sowie die Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung dar. Bei Auszahlung an den Arbeitgebenden sind die ausgerichteten Vergütungen im Lohnausweis enthalten.
- Zu 100 % steuerbar sind ferner **Taggelder** aus **Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Haftpflichtversicherungen**, soweit sie nicht auf dem Lohnausweis bescheinigt werden. Die **übrigen Leistungen** aus den aufgeführten Versicherungen sind nur so weit anzugeben, als sie die von den Steuerpflichtigen zu tragenden Arzt-, Spital- und Heilungskosten übersteigen. Entsprechende Bescheinigungen sind beizubringen.

4. Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen

Als Einkommen aus Wertschriften sind alle **Zinsen** und **Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen** anzugeben. Bei Produkten, welche nicht eindeutig als Produkte ohne steuerbaren Ertrag identifizierbar sind, erfolgt eine ermessensweise Ertragsfestsetzung. Ebenfalls im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren sind Gewinne in Geld und in natura aus **Lotterie, Lotto, Toto** und **lotterieähnlichen Veranstaltungen** (wie z.B. TV-Quizsendungen). Von Lotteriegewinnen können die Einsatzkosten bis maximal Fr. 1'000 ohne Nachweis direkt im Wertschriftenverzeichnis in **Rubrik B** abgezogen werden. Bei Lotteriegewinnen unter Fr. 1'000 beschränkt sich der Abzug auf die Höhe des Gewinnes.

Dividenden und weitere Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden privilegiert zu 40 % des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Zur Geltendmachung der reduzierten Besteuerung sind die betreffenden Positionen in der Vorspalte des Wertschriftenverzeichnisses mit «D» zu bezeichnen und es ist das **Formular Dividendenentlastung** auszufüllen. Das Formular steht im Internet zur Verfügung unter www.ag.ch/steuern.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses. Das Wertschriftenverzeichnis dient gleichzeitig als Antrag zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

- **Das Wertschriftenverzeichnis muss scantauglich sein** (Originalformular oder genehmigter PC-Ausdruck, erkennbar durch den Aufdruck «scantauglich» im Bereich der Auszahladresse). Bei ungenügendem Platz können **Beiblatt-Formulare** unter www.ag.ch/steuern heruntergeladen werden.
- **Mangelhafte Auszahladressen** sowie **nicht korrekt ausgefüllte Rückerstattungsanträge** führen zu **Verzögerungen** bei der Auszahlung des Verrechnungssteuerguthabens. Sofern Sie die Rückerstattung auf ein neues Bank- oder Postkonto wünschen, ist die Angabe des Inhabers oder der Inhaberin des Kontos sowie die IBAN-Nummer zwingend.
- Bei Lotteriegewinnen ist immer der Original-Gewinnbeleg beizulegen. Verrechnungssteuerguthaben, die zur Hauptsache auf Lotteriegewinne zurückzuführen sind, werden zur Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern an die Finanzverwaltung der zuständigen Gemeinde überwiesen.
- Als **Grabfonds** anerkannt und steuerfrei sind für den Grabunterhalt angelegte **Bankkonti** mit einem Bestand bis zu Fr. 6'000 (für ein Einzelgrab). Die daraus resultierenden Erträge sind in der Regel nicht verrechnungssteuerpflichtig, da sie den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigen. Sofern trotzdem eine Verrechnungssteuer belastet wurde, kann diese zurückgefordert werden, indem die verwaltende Person Bestand und Ertrag mit dem Vermerk «Grabfonds» und unter Beilage des Zinsbeleges in Rubrik A des persönlichen Wertschriftenverzeichnisses aufführt und in Rubrik B wieder in Abzug bringt.

5. Weitere Einkünfte und Gewinne

5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder PartnerIn

Unter dieser Ziffer sind die vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehe teil bezahlten Unterhaltsbeiträge in Rentenform (Alimente) einzutragen. Erhaltene Kapitalabfindungen und güterrechtliche Abfindungen sind nicht steuerbar. Wurden die Unterhaltsbeiträge ausnahmsweise für Ehe teil und Kinder gesamthaft zugesprochen, erfolgt nachstehende Aufteilung:

	Ehegatte/Ehegattin	Kind/Kinder
bei 1 Kind	2/3	1/3
bei 2 Kindern	1/2	1/2
bei 3 Kindern	2/5	3/5
bei 4 und mehr Kindern	1/3	2/3

5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Zum steuerbaren Einkommen gehören auch die für minderjährige Kinder erhaltenen Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente). Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind die Alimente, welche ab dem folgenden Monat nach dem 18. Geburtstag des Kindes bezahlt worden sind.

5.3 Ertrag aus unverteilten Erbschaften, Geschäftsanteilen Dritter

Jede erbberechtigte Person hat ihren Anteil am Einkommen einer unverteilten Erbschaft zu versteuern und der Steuererklärung eine genaue Zusammenstellung beizufügen. Für die zu Lasten der unverteilten Erbschaft verfallene Verrechnungssteuer haben die Erben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Rückerstattung. Die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167.1 (Erläuterungen) sind beim Gemeindesteuernamt oder unter www.ag.ch/steuern erhältlich.

5.4 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Steuerbar sind Kapitalabfindungen, die anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlt werden. Als solche gelten z.B. Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit. Nicht unter diese Ziffer fallen die Vorsorgeleistungen, welche einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer unterliegen (z.B. Kapitalzahlungen aus beruflicher oder gebundener Vorsorge).

5.5 Übrige Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte zu deklarieren, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie Provisionen, Erträge aus Patenten und Lizenzen oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

6. Einkünfte aus Liegenschaften inkl. Nutzniessung und Wohnrecht

6.1 Eigenmietwert Eigenheim

Bei selbst bewohnten Eigenheimen stellt der **Wert der Eigennutzung** (Eigenmietwert) steuerbares Einkommen dar. Einzusetzen sind die Eigenmietwerte gemäss aktueller Schätzung.

Für nicht vermietete Ferienhäuser bzw. Ferienwohnungen ist auch dann der volle Eigenmietwert einzusetzen, wenn sie nur sporadisch genutzt werden. Bei Liegenschaften in einem anderen Kanton sind die dort geschätzten Werte anzugeben.

Nutzniessung an einer Liegenschaft wird steuerlich wie Eigentum behandelt. Nutzniessungsberechtigte versteuern deshalb den Eigenmietwert. Ebenfalls den Eigenmietwert versteuern müssen Personen, denen ein **unentgeltliches Wohnrecht** eingeräumt wurde.

6.2 Miet- und Pachtzinseinnahmen

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen. Entschädigungen der Mieterschaft für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung sind nur steuerbar, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen.

Von den Bruttoeinnahmen aus der Vermietung möblierter Ferienwohnungen sind nur 4/5 anzugeben (wenn der Vermieter auch die Wäsche zur Verfügung gestellt hat, nur 2/3). Damit wird der Abnutzung der Wohnungseinrichtung und den höheren Unterhaltskosten Rechnung getragen. Vorbehalten bleibt die Einreichung einer Liegenschaftsbuchhaltung.

6.3 Weitere Liegenschaftseinkünfte

Steuerbar sind auch **alle übrigen Einkünfte aus Liegenschaften**, die unter den beiden obigen Ziffern nicht ausgewiesen worden sind (z.B. Baurechtszinsen und Zinszuschüsse). Einzusetzen sind die Bruttoeinnahmen.

6.5 – 6.7 Liegenschaftsunterhalt

Für jede Liegenschaft des Privatvermögens kann zwischen dem Abzug der effektiven Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden. Für Liegenschaften des Geschäftsvermögens können nur die effektiven Kosten geltend gemacht werden.

Pauschalabzug

Die Pauschalbeträge sind wie folgt festgesetzt:

- **10 %** des gesamten Mietrohertrages oder Eigenmietwertes für **Gebäude**, die am 1. Januar 2015 **bis und mit 10 Jahre alt** sind;
- **20 %** des gesamten Mietrohertrages oder Eigenmietwertes für **Gebäude**, die am 1. Januar 2015 **über 10 Jahre alt** sind.

Effektive Kosten

Als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften gelten grundsätzlich nur die **wert-erhaltenden Aufwendungen**.

Den Unterhaltskosten gleich gestellt sind die Investitionen, die dem **Energiesparen** und dem **Umweltschutz** dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Abziehbar sind ferner die Kosten **denkmalpflegerischer Arbeiten**, welche die steuerpflichtige Person auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat. Kein Abzug wird auf subventionierte oder von Dritten (z.B. Versicherungen) getragenen Arbeiten gewährt.

Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden an energetische Sanierungen von Liegenschaften (Gebäudeprogramm der Stiftung Klimarappen, nationales Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen etc.) sind von den ausgewiesenen Kosten in Abzug zu bringen.

Generell nicht abziehbar sind die wertvermehrenden Aufwendungen (mit Ausnahme der Aufwendungen für Energie- und Umweltschutzmassnahmen).

Das Merkblatt **Liegenschaftsunterhalt** kann unter www.ag.ch/steuern eingesehen oder beim Gemeindesteuernamt bezogen werden.

In den nachfolgenden Aufzählungen werden die abzugsfähigen und die nicht abzugsfähigen **Aufwendungen** beispielhaft aufgeführt. Die Aufzählungen sind **nicht** abschliessend.



Abzugsfähig sind:

- Kosten für Reparaturen und Ersatz an Gebäuden und an damit fest verbundenen Bestandteilen (ohne Mobiliar und dergleichen);
- Aufwendungen für den Unterhalt des Umschwunges wie z.B. Betriebs- und Unterhaltskosten des Rasenmähers, Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen (ohne Obstbäume, Beerensträucher und dgl.); der Abzug ist auf Kosten beschränkt, die notwendig sind, um Garten und Hausplatz im ursprünglichen Zustand zu erhalten;
- Beiträge in den Erneuerungsfonds von Eigentumswohnungen, sofern reglementarisch und tatsächlich jede andere Verwendung als zur Deckung von Reparatur- und Instandstellungskosten ausgeschlossen ist. Werden später aus dem Erneuerungsfonds Unterhaltsarbeiten bezahlt, kann dafür nicht noch einmal ein Abzug vorgenommen werden;
- Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas-, Haushaftpflichtversicherung etc. (ohne Hausrat- und Mobiliarversicherung);
- wiederkehrende Beiträge für Strassenunterhalt;
- Kaminfegerkosten (ohne Feuerungskontrolle);
- Kosten von Serviceabonnements für Heizungsanlagen, Waschmaschinen, Wasserenthärtungsanlagen etc.;
- Bei vermieteten Objekten (sofern die Bruttomieteträge vor Abzug der Nebenkosten versteuert werden):
 - Grund- und Mengengebühr für Wasserversorgung, Strom, Kehricht, Abwasserreinigung;
 - Gebühr für Feuerungskontrolle und die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer;
 - Energiekosten, Wasserzins, Beiträge für Hauswart, Kosten der gemeinschaftlich genutzten Räume;
 - Strassenbeleuchtung, Strassenreinigung, Winterdienst;
 - Kaminfegerarbeiten.

Nicht abzugsfähig sind:

- Investitionen (mit Ausnahme von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen);
- Anschaffung und Ersatz von Vorhängen, Möbeln, Beleuchtungskörpern;
- Anschaffung und Ersatz von Werkzeugen, Maschinen, Mobiliar, Leitern etc.;
- Heizungskosten für die eigene Wohnung;
- Wasserbezugskosten;
- Gemüse-, Beeren-, Obst- und Fruchtepflanzungen inkl. Pflege/Unterhalt;
- Wert der eigenen Arbeit;
- Feuerungskontrolle;
- Benützungsgebühren für Kanalisations- und Gewässerschutzanlagen;
- Gebühren für Kehrichtbeseitigung.

10. Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit

Als Berufskosten abziehbar sind die zur Erzielung des Einkommens unmittelbar notwendigen Auslagen, soweit sie nicht von der Arbeitgeberseite getragen werden.

1. Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Für die Kosten der Fahrt zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte können in Abzug gebracht werden:

- Bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Tram, Bus etc.): die **tatsächlichen Kosten**, in der Regel Streckenabonnemente.
- Bei Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades bis 50 cm³: **im Jahr pauschal Fr. 700.**
- Bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos: die **Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels.**

Ausnahmsweise können die Kosten für die Benützung eines Autos oder Motorrades geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Auto oder Motorrad tatsächlich für den Arbeitsweg benützt wird und einer der nachfolgenden Gründe gegeben ist:

- Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels, insbesondere bei Zeitersparnis von über 1 Stunde pro Tag bei Benützung des Autos.
- Berufliches Erfordernis gemäss Aufstellung der beruflich bedingten Fahrten sowie Spesenabrechnungen des Arbeitgebers: Die steuerpflichtige Person benützt das private Motorfahrzeug auf Verlangen des Arbeitgebenden tatsächlich ständig während der Arbeitszeit und erhält für die Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte keine Entschädigung (Bestätigung der Arbeitgebenden ist beizulegen).
- Gesundheitliche Gründe: Die steuerpflichtige Person ist infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist beizulegen).

In diesem Fall kann bei Benützung des Privatautos für die **ersten 15'000 Fahrtkilometer** ein Abzug von **70 Rp. pro km** geltend gemacht werden. Für die übersteigenden Kilometer wird ein Abzug von **50 Rp. pro km** gewährt.

Zur Berechnung der Distanzen in km für den Arbeitsweg wird auf das Programm «TwixRoute» abgestellt.

Beispiel:

Für die Zurücklegung des Arbeitsweges können 20'000 km berücksichtigt werden:

15'000 km à 70 Rp.	Fr. 10'500
5'000 km à 50 Rp.	Fr. 2'500
Abzug	Fr. 13'000



Bei der Benützung eines Motorrades beträgt der Abzug **40 Rp. pro km**. Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können als Arbeitswegkosten höchstens die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung in Abzug gebracht werden.

2. Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

Verpflegungskosten sind grundsätzlich nicht abziehbare private Lebenshaltungskosten. Sofern **aus beruflichen Gründen eine Heimkehr über Mittag nicht möglich ist**, können jedoch die daraus entstehenden **Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause** als Berufskosten abgezogen werden.

Der kausale Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit muss gegeben sein. Nach der Rechtsprechung des Aargauer Verwaltungsgerichtes ist es bei flexiblen Arbeitszeiten und kurzem Arbeitsweg zumutbar, die Hauptmahlzeit zuhause einzunehmen. Dies unabhängig von der Dauer der selbstgewählten Mittagspause (Urteil des Aargauischen Verwaltungsgerichtes vom 16.06.2010 / WBE 2009.382).

Wird die Verpflegung durch die Arbeitgebenden verbilligt (Kantine, Personalrestaurant, Beiträge in bar, Abgabe von Lunch-Checks etc.), ist der halbe Abzug zulässig. Ist die Verbilligung so bemessen, dass keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, kann kein Abzug gewährt werden.

Die gleichen Ansätze gelten auch bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit. Bei einem Normalpensum kann der Abzug für Schicht- und Nachtarbeit nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung beansprucht werden.

3. Pauschalabzug

Zur **Abgeltung der allgemeinen Berufskosten des Haupterwerbs** wird ein Pauschalabzug von 3 % des Nettolohnes gewährt. Der Abzug beträgt pro Jahr mindestens Fr. 2'000 und maximal Fr. 4'000.

Im Pauschalabzug sind insbesondere enthalten: Kosten für Berufswerkzeuge (inkl. Informatikhilfsmittel), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss, Kosten der Schwerarbeit.

Wer geltend macht, dass die tatsächlichen Auslagen **die anrechenbare Pauschale übersteigen**, muss die Berufskosten in vollem Umfange nachweisen. Mit der Steuererklärung ist **eine Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen inkl. der entsprechenden **Belege** einzureichen.

4. Auswärtiger Wochenaufenthalt

Wer infolge grosser Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort nur über das Wochenende nach Hause zurückkehren kann (Wochenaufenthalt am Arbeitsort), ist berechtigt, die beruflich **notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Unterkunft** sowie die **Kosten für die wöchentliche Heimfahrt** in Abzug zu bringen.

Als beruflich notwendig werden in der Regel nur die Kosten für ein Zimmer (nicht für eine ganze Wohnung) anerkannt. Bei Miete einer Wohnung darf nur der anteilige Mietzins für ein Zimmer in Abzug gebracht werden.

5. Weiterbildung

Abziehbar sind:

- **Weiterbildungskosten**, soweit sie zur Erhaltung oder Sicherung der erreichten Stellung und für den Aufstieg im angestammten Beruf notwendig sind (z.B. Sprach- und andere Fachkurse, Meisterprüfung etc.). Die Kosten sind um allfällige Beiträge der Arbeitgebenden zu kürzen.
- **Umschulungskosten**, soweit sie für eine aufgrund eines Stellenverlustes bedingte Berufsumstellung notwendig sind und nicht von Dritten (Arbeitgebende, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung etc.) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind. Die Abzugsfähigkeit von Umschulungskosten setzt eine abgeschlossene Erstausbildung in einem anerkannten Beruf voraus (abgeschlossene Lehre, abgeschlossenes Studium).

Die Auslagen für Fachliteratur, Informatikhilfsmittel und Arbeitszimmer sind bereits im Pauschalabzug enthalten. Unter den Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten sind somit lediglich der Erwerb von Büchern und allfälligen Hilfsmitteln abziehbar, wenn sie in einem Weiterbildungskurs vorausgesetzt werden.

Mit der Steuererklärung ist eine **Aufstellung** über die Weiterbildungs- und Umschulungskosten inkl. der entsprechenden **Belege** einzureichen. Für weitere Ausführungen wird auf das Merkblatt **Weiterbildungs- und Umschulungskosten** verwiesen.

Nicht abziehbar sind:

- Ausbildungskosten für die Erlernung eines Erstberufes oder im Hinblick auf einen freiwilligen Berufswechsel;
- Kosten für den Besuch von Schulen und Kursen, welche nicht zu einem Erwerbseinkommen in der gleichen Steuerperiode führen.

6. Mitgliederbeiträge an Berufsverbände

Der maximale Abzug beträgt – auch bei Mitgliedschaft in mehreren Organisationen – Fr. 300 pro Jahr. Die Zahlungen sind anhand einer **Aufstellung** mit Kopien der **Zahlungsbelege** nachzuweisen.

7. Auslagen bei Nebenerwerb

Bei gelegentlicher nebenberuflicher Tätigkeit können ohne besonderen Nachweis 20 % der Einkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400 pro Jahr, abgezogen werden. Wer höhere Abzüge geltend machen will, hat diese vollumfänglich nachzuweisen. Betragen die Einkünfte weniger als Fr. 800 pro Jahr, kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden. Soweit Spesen den Charakter von Berufskostensersatz haben (z.B. Beiträge an Büro – Infrastruktur oder Vergütung für die Zurücklegung des Arbeitsweges) sind diese Spesen bei der Festlegung des Bruttoeinkommens dazuzurechnen. Soweit Spesen Auslagenersatz darstellen (z.B. Zahlungen für Aussendienstfahrten), sind diese Spesen nicht dazuzurechnen. Bei regelmässiger Teilzeittätigkeit, welche zeitlich 20 % bzw. besoldungsmässig 30 % eines Vollpensums übersteigt, kommt die Berufskostenpauschale gemäss Ziffer 10.3 (Pauschalabzug) der Wegleitung zur Anwendung.

Auf Vergütungen an Mitglieder des Grossen Rates oder einer kantonalen, Bezirks-, kommunalen oder Kirchenbehörde oder Kommission, die ihren Grund nicht in einer haupt- oder nebenberuflich ausgeübten Erwerbstätigkeit haben, beträgt der pauschale Gewinnungskostenabzug 20 % des Totals aller Bezüge (ohne Spesen). Der Abzug beträgt für alle Mandate zusammengerechnet mindestens Fr. 2'400, höchstens Fr. 3'600 pro Jahr. Betragen die Einkünfte weniger als Fr. 2'400 pro Jahr, kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

11. Schuldzinsen

Abzugsfähig sind die im Jahr 2015 fällig gewordenen Schuldzinsen. Kopien der **Zinsquittungen** sind mit der Steuererklärung einzureichen.

Nicht abzugsfähig sind:

- Amortisationsraten (Kapitalrückzahlungen);
- Leasingraten (Mietzinsen);
- Eigenkapitalzinsen (Zins für das in eigene Grundstücke oder Betriebe investierte Eigenkapital).

Der Abzug von privaten Schuldzinsen ist auf den Betrag der Vermögenserträge (Ziffern 4 und 6.4) und weiteren Fr. 50'000 beschränkt. Schuldzinsen, die in der Erfolgsrechnung oder in anderen Einkommensberechnungen schon berücksichtigt worden sind, dürfen hier nicht nochmals eingesetzt werden.

12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

12.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder an PartnerIn

Abziehbar sind die nachweislich bezahlten **periodisch in Rentenform** fliessenden Unterhaltsbeiträge. Kapitalabfindungen und güterrechtliche Abfindungen können nicht abgezogen werden.

12.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für den Unterhalt von Kindern bezahlte Alimente können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in welchem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Für die Aufteilung von gesamthaft zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen gilt der Aufteilungsschlüssel unter Ziffer 5.1. Unterhaltsbeiträge für Kinder, die das 18. Altersjahr erreicht haben, können nicht mehr abgezogen werden. An die Stelle des Alimentenabzuges kann der Kinderabzug treten (vgl. Ziffer 22.1).

12.3 Rentenleistungen und dauernde Lasten

Abziehbar sind 40 % der nachweislich ausbezahlten **Leibrenten**. Zu den **dauernden Lasten** gehören Aufwendungen aus einer Grundlast (Art. 782 ZGB) oder einer Grunddienstbarkeit (Art. 730 ff. ZGB). Abziehbar ist z.B. der bezahlte periodisch zu entrichtende Baurechtszins.

13. Einkaufsbeiträge an Säule 2 und Beiträge Säule 3a

13.1 Einkäufe Säule 2

Abzugsfähig sind Beiträge für den Einkauf von Dienstjahren und den Höhereinkauf, soweit sie nicht schon im Nettolohn berücksichtigt sind. Gemäss BGE vom 12.03.2010 ist ein Einkauf von Beitragsjahren steuerlich nicht abziehbar, wenn innerhalb von 3 Jahren seit dem Einkauf ein Kapitalbezug aus der Vorsorge erfolgt. Bei Verletzung der Kapitalbezugssperre kann auch eine bereits rechtskräftige Veranlagung nachträglich korrigiert und der Abzug gestrichen werden (vereinfachtes Nachsteuerverfahren).

Die **Bescheinigungen der Vorsorgeeinrichtung** sind der Steuererklärung beizulegen. Das Merkblatt **Einkauf Beitragsjahre Säule 2** kann unter www.ag.ch/steuern eingesehen oder beim Gemeindesteueramt bezogen werden.

13.2 Beiträge Säule 3a

Ein Abzug von bezahlten Prämien und Beiträgen an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) setzt die **Erzielung eines Erwerbseinkommens** und die **eidgenössische AHV-/IV-Beitragspflicht** voraus. Folgende Abzüge sind möglich:

- Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende, die obligatorisch oder freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, maximal Fr. 6'768.
- Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, maximal 20 % des Nettoerwerbseinkommens bzw. des Nettolohnes, höchstens aber Fr. 33'840.

Bei einem Statuswechsel (z.B. Austritt aus der Säule 2 infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit) kann im betreffenden Jahr eine Kombination beider Abzüge erfolgen (Fr. 6'768 für die Dauer des Angestelltenverhältnisses + 20 % des Reingewinnes aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit, maximal jedoch Fr. 33'840 für das ganze Jahr).

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens aus selbstständiger und unselbstständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit pro Person zu verstehen. Der Abzug kann maximal bis zur Höhe des Erwerbseinkommens, nach Abzug der Berufskosten, geltend gemacht werden. Resultiert aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Sind beide **Eheteile oder PartnerInnen** erwerbstätig, kann jeder von ihnen den Abzug beanspruchen, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen und Prämien oder Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung bezahlt haben. Arbeitet eine Person im Geschäftsbetrieb des anderen mit, ist ein Abzug zulässig, wenn die erbrachte Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis vorliegt und AHV-/IV-Beiträge abgerechnet werden. Die **Bescheinigungen** über die geleisteten Beiträge an die Säule 3a sind der Steuererklärung beizulegen.

14. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Für Versicherungsprämien (inkl. Krankenkassenprämien) und Sparkapitalzinsen können gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten bzw. PartnerInnen einen Pauschalabzug von Fr. 4'000 pro Jahr geltend machen. Bei den übrigen Steuerpflichtigen beträgt der Abzug Fr. 2'000 pro Jahr.

15. Weitere Abzüge

15.0 Fremdbetreuung von Kindern

Ein Abzug kann nur vorgenommen werden bei einer tatsächlichen Verhinderung, die Kinder selbst zu betreuen. Das trifft insbesondere zu, wenn eine allein erziehende Person erwerbstätig ist bzw. in Ausbildung steht oder erwerbsunfähig ist, oder wenn beide Elternteile diese Voraussetzungen erfüllen.

Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten können für **jedes Kind** geltend gemacht werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- die steuerpflichtige Person lebt mit dem Kind im gleichen Haushalt;
- das Kind ist noch nicht 14 Jahre alt;
- die betreuende Person ist über 16 Jahre alt;
- die Kosten sind vollumfänglich nachgewiesen
- die Kosten stehen in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person.

Lebenshaltungskosten gelten nicht als Kinderbetreuungskosten. Sie werden pauschal mit 25 % der nachgewiesenen Kosten berücksichtigt. Der Abzug ist beschränkt auf maximal Fr. 10'000 pro Jahr und Kind bei einem **Vollpensum** der berufstätigen Person. Bei **Teilpensum** ist eine verhältnismässige Kürzung des Maximalbetrages vorzunehmen, ebenso wenn die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung nur einen Teil des Jahres umfasst.

Über die geltend gemachten Kinderbetreuungskosten ist eine **Aufstellung** samt Belegkopien einzureichen.

Das Merkblatt **Kinderbetreuungskosten** kann unter www.ag.ch/steuern eingesehen oder beim Gemeindesteuernamt bezogen werden.

15.1 Persönliche Beiträge nicht erwerbstätiger Personen an die AHV/IV/EO

Gesetzliche Beiträge an die eidg. AHV/IV können in Abzug gebracht werden, soweit sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden. Nicht abziehbar sind Arbeitgeberbeiträge für privates Personal.

15.2 Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien

Abzugsfähig sind freiwillige Zuwendungen, Mitgliederbeiträge, Beiträge der Mandatsträger und -trägerinnen sowie von Kandidierenden an die Partei bezahlte Werbekosten. Nicht abzugsfähig sind direkte Auslagen für persönliche Werbung, die nicht über eine Partei organisiert und finanziert wurde. Als steuerbefreite politische Parteien gelten alle gegenwärtig im Grossen Rat, in den Gemeinde- oder Einwohnerräten vertretenen politischen Parteien.

Die Quittungen müssen nicht beigelegt werden. Sie können zu Kontrollzwecken nachträglich einverlangt werden. Der Maximalabzug beträgt Fr. 10'000. Verheiratete Steuerpflichtige haben nur Anspruch auf einen Maximalabzug.

15.3 Freiwillige Zuwendungen

Abzugsfähig sind nachweisbare freiwillige Zuwendungen an den Kanton, die aargauischen Gemeinden, die aargauischen Landeskirchen und an gemeinnützige sowie öffentliche Institutionen. Der Abzug ist auf 20 % des Reineinkommens beschränkt.

Ein Abzug kann nur gewährt werden, wenn die Zuwendungen **mindestens Fr. 100** erreichen. Gesamthafte Zuwendungen unter Fr. 100 fallen steuerlich ausser Betracht. Die Quittungen müssen nicht beigelegt werden. Sie können zu Kontrollzwecken nachträglich einverlangt werden.

Das Kantonale Steueramt führt ein **Verzeichnis der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken**. Es kann unter www.ag.ch/steuern (Zuwendungen) eingesehen oder beim Gemeindesteuernamt bezogen werden.

15.4 Vermögensverwaltungskosten

Als Vermögensverwaltungskosten gelten Aufwendungen, die zur **Erhaltung des Vermögens**, nicht aber zu dessen Vermehrung **notwendig sind**.

Abzugsfähig sind die Kosten für:

- die Verwaltung von Vermögen durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung), Banken, Treuhandinstitute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter;
- die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes);
- die Erstellung des Steuerausweises der Banken für Steuerzwecke.

Nicht abzugsfähig sind:

- Entschädigungen für eigene Bemühungen;
- Kommissionen und Spesen für den Ankauf und Verkauf von Wertschriften;
- Courtage und Stempelgebühren bei Ankauf und Verkauf von Wertschriften;
- Kosten für Anlageberatung, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen etc.;
- Gebühren für Kreditkarten.

Abziehbar ist die erfolgsunabhängige Vermögensverwaltung durch Dritte gegen Nachweis (pauschale oder wertabhängige Gebühr). Eine erfolgsabhängige Gebühr ist grundsätzlich nicht abziehbar, da es sich dabei um Anlageberatung und nicht um Vermögensverwaltung handelt. Bei einer kombinierten Vermögensverwaltungsgebühr ist der abziehbare Anteil zu schätzen (i.d.R. 3 % der verwalteten Depotwerte am Ende des Jahres). Belegkopien müssen beigelegt werden.

15.5 Weitere Abzüge

Haushaltlehrlingsabzug

Wurden im privaten Haushalt der steuerpflichtigen Person(en) in eidgenössisch anerkannten Berufen Lehrtöchter oder Lehrlinge ausgebildet, kann die Hälfte der entstandenen effektiven Lohn- und Lohnnebenkosten in Abzug gebracht werden. Derselbe Abzug wird auch bei einer Anlehre zur Haushaltmitarbeiterin oder zum Haushaltmitarbeiter gewährt. Wenn die Lehrtochter oder der Lehrling Kinder betreut, für welche ein Kinderbetreuungsabzug gewährt wird, kann kein Haushaltlehrlingsabzug geltend gemacht werden.

16. Sonderabzug für zweitverdienenden Ehegatten bzw. PartnerIn

Der Abzug von Fr. 600 kann nur gewährt werden, wenn beide Personen erwerbstätig sind. Als zweitverdienende Person gilt diejenige mit dem tieferen Erwerbseinkommen. Der Abzug kann maximal in der Höhe des verbleibenden Einkommens der zweitverdienenden Person nach Abzug der Berufskosten und allfälliger Beiträge an die Säule 3a und Einkäufe Säule 2 gewährt werden.

Bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit einer Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe der anderen Person wird der Abzug ebenfalls gewährt.

17. Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts- und behinderungsbedingte Kosten

Für die Geltendmachung eines Abzuges kann das Hilfsblatt verwendet werden. Die Kosten müssen **mit Belegkopien nachgewiesen** werden. Eine pauschale Aufstellung der Krankenkasse genügt diesen Anforderungen nicht. Von den massgebenden Kosten sind Drittleistungen, allfällige Hilflosenentschädigungen sowie Lebenshaltungskosten in Abzug zu bringen. Für weitere Informationen kann das **Kreisschreiben Nr. 11 der Eidg. Steuerverwaltung vom 31.08.2005** beim Gemeindesteueramtsamt oder unter www.ag.ch/steuern bezogen bzw. eingesehen werden.

17.1 Krankheits- und Unfallkosten

Als Krankheitskosten gelten insbesondere **selbst bezahlte** Arzt-, Zahnarzt-, Spital- und Kuraufenthaltskosten nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen. Nicht abziehbar sind Auslagen für Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen, Schlankheits- und Fitnesskuren etc. Aufenthaltskosten in einem Altersheim stellen grundsätzlich nicht abziehbare private Lebenshaltungskosten dar. Abziehbar sind nur die zusätzlichen Pflegeleistungen.

17.2 Behinderungsbedingte Kosten

Als behindert gilt eine Person mit dauernder körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung, die es erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es sind dies insbesondere Bezügerinnen und Bezüger von IV-Leistungen und/oder Hilflosenentschädigungen. Erstmalig ist eine solche Beeinträchtigung nachzuweisen.

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen – wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche – durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät) gilt nicht als Behinderung.

Abziehbar sind die **nachgewiesenen, selbst bezahlten** Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen, nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen. Darunter fallen insbesondere Kosten für die behinderungsbedingt notwendige Pflege, Betreuung, Begleitung und Überwachung sowie Kosten für behinderungsbedingte Haushaltshilfen, Kinderbetreuung, Aufenthalt in speziellen Tagesstrukturen für behinderte Menschen. Ebenfalls abziehbar sind die Kosten, Taxen und Gebühren für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Pflegeheim. Diese Kosten sind um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. Unter die behinderungsbedingten Kosten fallen beispielsweise die Anschaffung und Haltung eines Blindenführhundes, Anschaffungs- oder Mietauslagen für Hilfsmittel sowie die behinderungsbedingte Anpassung einer Wohnung oder eines Eigenheimes (z.B. Einbau Treppenlift, Rollstuhlrampe, Behinderten-WC etc.).

An Stelle der effektiven behinderungsbedingten Mehrkosten können behinderte Personen, die eine Hilflosenentschädigung beziehen, jährlich folgende Pauschalabzüge geltend machen:

- Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung leichten Grades:	Fr. 2'500
- Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades:	Fr. 5'000
- Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung schweren Grades:	Fr. 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von Fr. 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung Gehörlose sowie nierenkranke Personen, die sich einer Dialyse unterziehen müssen, geltend machen (jedoch nicht kumulativ).

21. Selbstbehalt Krankheits- und Unfallkosten

Der aufzurechnende Selbstbehalt bezieht sich nur auf die Kosten unter Ziffer 17.1 und berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Nettoeinkommen gemäss Ziffer 20} \times 5}{95}$$

Von den behinderungsbedingten Kosten (Ziffer 17.2) ist kein Selbstbehalt aufzurechnen.

22. Steuerfreibeträge (Sozialabzüge)

Für die Gewährung der Steuerfreibeträge (Sozialabzüge) sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2015 bzw. am Ende der Steuerpflicht (unterjährige Steuerpflicht) massgebend.

22.1 Kinderabzug pro Kind

Der Kinderabzug ist wie folgt gestaffelt:

- für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 7'000
- für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 9'000
- für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. 11'000

Üben nicht gemeinsam veranlagte Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, hat derjenige Elternteil, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt, Anspruch auf den Abzug. Wer einen Abzug von Unterhaltsbeiträgen (Kinderalimenten) beanspruchen kann, hat in der Regel kein Anrecht auf einen Kinderabzug.

22.2 Unterstützungsabzug pro unterstützte Person

Der Unterstützungsabzug wird für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige unterstützungsbedürftige Person gewährt, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzuges beitragen. Die erbrachten Unterstützungsleistungen sind **nachzuweisen und die Unterstützungsbedürftigkeit muss am Stichtag noch fortbestehen**: Mit der Steuererklärung ist eine **Bestätigung** der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützung einzureichen. **Zahlungsbelege sind beizulegen**.

22.3 Invalidenabzug

Bezieht die steuerpflichtige Person mindestens eine halbe IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV, kann der Invalidenabzug geltend gemacht werden. Soweit behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden, entfällt ein Abzug.

22.4 Betreuungsabzug

Wer im gemeinsamen Haushalt eine pflegebedürftige Person betreut, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV bezieht, hat Anrecht auf einen Betreuungsabzug. Der Abzug kann **nicht** gewährt werden, wenn die steuerpflichtige Person nach den Ansätzen der Spitex für Hauswirtschaft und Betreuung entschädigt wird. **Kein** Anspruch auf den Betreuungsabzug besteht, wenn für die betreute Person bereits ein Kinderabzug oder ein Abzug von Unterhaltsbeiträgen (Alimenten) gewährt worden ist.

24. Zusätzlicher Sozialabzug für tiefe Einkommen

Wenn das in Ziffer 23 errechnete Einkommen geringer als Fr. 35'000 ist, kann ein zusätzlicher Sozialabzug geltend gemacht werden. Die Höhe des Abzuges ist abhängig vom Reineinkommen gemäss Ziffer 23. Der Abzug beträgt:

- bis zu einem Reineinkommen von Fr. 14'999 Fr. 12'000
- bei einem Reineinkommen zwischen Fr. 15'000 und Fr. 19'999 Fr. 7'500
- bei einem Reineinkommen zwischen Fr. 20'000 und Fr. 24'999 Fr. 3'000
- bei einem Reineinkommen zwischen Fr. 25'000 und Fr. 29'999 Fr. 2'000
- bei einem Reineinkommen zwischen Fr. 30'000 und Fr. 34'999 Fr. 1'000

Für die Vermögenssteuer ist das gesamte **am 31. Dezember 2015 vorhandene**, im In- und Ausland gelegene **Vermögen** anzugeben. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für die Vermögenssteuer das gesamte an diesem Stichtag (Wegzugsdatum, Todestag) vorhandene im In- und Ausland gelegene Vermögen anzugeben.

Nutzniessungsvermögen ist von der nutzniessungsberechtigten Person zu versteuern.

30. Bewegliches Vermögen

30.1 Wertschriften und Guthaben

Bei nicht kotierten Aktien und Anteilscheinen kann der **letztbekannte Steuerwert** eingesetzt werden. Die Steuerbehörde wird der Veranlagung automatisch den aktuellen Steuerwert zugrunde legen. Zu dessen Festsetzung wird die definitive Veranlagung der juristischen Person abgewartet.

Bei Aktien und Anteilscheinen von inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nicht an der Börse kotiert sind und keinem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, wird der Steuerwert um 50 % herabgesetzt. Wenn Sie die Steuererklärung von Hand ausfüllen, bitten wir Sie um Beachtung der Hinweise auf der Rückseite des Wertschriftenverzeichnisses.

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, Guthaben Verrechnungssteuer

Die Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Kursliste entnommen werden. Die Kursliste kann im Internet unter www.ictax.admin.ch/2015/de/index.html eingesehen werden. Sie ist auch in der CD-ROM **EasyTax2015** integriert. Steuerpflichtig und zu deklarieren sind auch alle weiteren Guthaben wie z.B. Legate. Ebenfalls zu deklarieren ist das Verrechnungssteuerguthaben gemäss **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis**.

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Der Vermögenssteuerwert von **Lebensversicherungen** richtet sich nach dem Rückkaufswert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten **Steuerwert** (inkl. allfällige Boni, Überschussanteile) abzustellen. Die **Bescheinigung** ist der Steuererklärung beizulegen.

Rentenversicherungen mit Rückkaufswert unterliegen ebenfalls der Vermögenssteuer.

Steuerfrei sind die Einlagen in Vorsorgeeinrichtungen der Säule 2 und der Säule 3a, solange sie nach den Vorschriften dieser Einrichtungen gebunden sind.

30.4 Anteile an unverteilten Erbschaften

Vermögensanteile an unverteilten Erbschaften sind **genau zu bezeichnen** und mit einer **detaillierten Aufstellung**, unterteilt nach Liegenschaften und anderen Vermögenswerten, auszuweisen.

30.5 Private Fahrzeuge

Für die privaten Fahrzeuge berechnet sich der Steuerwert in Prozenten des Katalogpreises wie folgt:

Inverkehrsetzung	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Steuerwert in %	70	50	35	25	15	10	5	0

Diese Tabelle gilt nicht für Liebhaberverfahrzeuge. Für sie ist der Verkehrswert massgebend.

30.6 Übrige Vermögenswerte

Für die übrigen Vermögenswerte gilt der **Verkehrswert** als Steuerwert. Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- oder andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge, Pferde etc. Die einzelnen Gegenstände sind in einer separaten **Aufstellung genau zu bezeichnen**.

Der Hausrat stellt kein steuerbares Vermögen dar.

31. Liegenschaften

Es sind die Werte **aller** Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen und im Ausland.

Es ist der gemäss «Eröffnung der Neuschätzung» festgesetzte **Steuerwert per 1. Januar 2001** (oder aktueller) einzusetzen.

Besonderheiten für Liegenschaften von selbstständig Erwerbenden

Für die Zuteilung von Liegenschaften in privat und geschäftlich genutzte Teile gilt die Präponderanzmethode: Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, welche ganz oder zum überwiegenden Teil (d.h. zu mehr als 50 %) der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gemischt genutzte Objekte mit überwiegend geschäftlicher Nutzung stellen somit vollumfänglich Geschäftsvermögen dar und sind im **Liegenschaftenverzeichnis** in der Rubrik A einzusetzen. Liegenschaften mit überwiegend privater Nutzung stellen vollumfänglich Privatvermögen dar und sind in der Rubrik B einzusetzen. Massgebend sind die Ertragsverhältnisse gemäss Schätzungsprotokoll.

32. Betriebsvermögen selbstständig Erwerbender

32.1 Anteile Personengesellschaft

Die Anteile am Vermögen von **Kollektiv-** und **Kommanditgesellschaften** sind nach den Angaben, welche die Gesellschaften in ihren Fragebogen gemacht haben, zu deklarieren.

Für Vermögensanteile an **einfachen Gesellschaften** (Baukonsortien etc.) sind detaillierte Aufstellungen beizulegen.

32.2 Geschäftsaktiven

Das bewegliche Geschäftsvermögen (inkl. Wertschriften) ist zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert, in der Regel zum **Buchwert**, zu deklarieren.

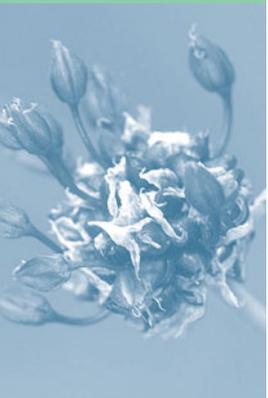
Wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sind die Geschäftsaktiven mit den Werten am Ende des Geschäftsjahres einzusetzen.

34. Schulden

Abziehbar sind die am **31. Dezember 2015** bestehenden Schulden.

Die Schulden sind im **Schuldenverzeichnis** aufzuführen und **belegmässig nachzuweisen**. Unerlässlich ist auch die **Angabe des Gläubigers bzw. der Gläubigerin mit genauer Adresse** und des **Zinssatzes**.

Geschäftsschulden sind mit den Werten am Ende des Geschäftsjahres einzusetzen.



Die kantonale Einkommenssteuer und die direkte Bundessteuer beruhen auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Das für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern massgebende steuerbare Einkommen deckt sich deshalb nicht mit dem steuerbaren Einkommen für die direkte Bundessteuer.

Die Abzüge bei der direkten Bundessteuer weichen teilweise von den Abzügen bei den kantonalen Steuern ab. Das gilt beispielsweise für den Abzug von Spenden an politische Parteien, den Kinderbetreuungskostenabzug, den Versicherungsabzug, den Sonderabzug für zweitverdienende Ehegatten und die Sozialabzüge.

Für Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung von Hand ausfüllen: Die Steuerbehörden berücksichtigen die Abweichungen bei der direkten Bundessteuer automatisch.

Nachstehend die wichtigsten Abweichungen gegenüber den Kantonssteuern:

Mietwertzuschlag auf kantonalem Eigenmietwert

Die aargauischen Eigenmietwerte sind tiefer als die für die direkte Bundessteuer massgebenden Werte. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat bestimmt, dass zum kantonalen Eigenmietwert (Ziffer 6.1) für die Steuerperiode 2015 ein Zuschlag von 20 % hinzugerechnet werden muss.

Veränderter pauschaler Liegenschaftsunterhalt

Bei Steuerpflichtigen, welche für das selbst bewohnte Eigenheim die Unterhaltskosten pauschal mit 10 % bzw. 20 % des Mietwertes geltend machen, erfolgt eine automatische Anpassung des Abzugs unter Berücksichtigung des Mietwertzuschlags.

Unternutzungsabzug

Der Unternutzungsabzug vermindert die steuerliche Belastung durch den Eigenmietwert, wenn die Fläche eines Hauses oder einer Wohnung in einem Missverhältnis zum Wohnbedürfnis der darin wohnenden Person steht. Der Abzug setzt voraus, dass einzelne Räume (z.B. nach dem Auszug der Kinder) dauernd tatsächlich nicht benützt werden. Werden Räume – wenn auch nur gelegentlich – z.B. als Gästezimmer, Arbeitszimmer oder Bastelraum benützt, kann für sie kein Unternutzungsabzug geltend gemacht werden. Die Höhe des Unternutzungsabzuges ist verhältnismässig zur gesamten Wohnfläche vorzunehmen. **Dieser Abzug kann bei den kantonalen Steuern nicht vorgenommen werden.**

Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien

Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien können bis maximal Fr. 10'100 abgezogen werden. Die Zuwendungen sind nachzuweisen (Belegkopien).

Dividendenentlastung

Dividenden und weitere Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals sind nur im Umfang von 60 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte Privatvermögen darstellen, bzw. 50 %, wenn sie Geschäftsvermögen darstellen. Es kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden.

Kinderdrittbetreuungsabzug

Für die Kosten der Fremdbetreuung eines Kindes kann unter folgenden Voraussetzungen ein Abzug erfolgen:

- das Kind hat das 14. Altersjahr noch nicht vollendet;
- das Kind lebt mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt;
- die Kosten stehen in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person.

Abziehbar sind nur die nachgewiesenen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10'100 pro fremdbetreutes Kind.

Abzug vom Steuerbetrag für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen

In ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, erhalten neben dem entsprechenden Sozialabzug eine Reduktion auf dem Steuerbetrag von Fr. 251 für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

Zweitverdienerabzug

Wenn bei einem Ehepaar beide Ehegatten erwerbstätig sind, können vom niedrigeren Einkommen (nach Berücksichtigung sämtlicher Abzüge) 50%, mindestens Fr. 8'100, maximal Fr. 13'400, in Abzug gebracht werden. Liegt das Einkommen unter Fr. 8'100, so kann nur dieser tiefere Betrag abgezogen werden.

Versicherungsabzug

- Ehepaar **mit** Beiträgen Säule 2, 3a Fr. 3'500
- Ehepaar **ohne** Beiträge Säule 2, 3a Fr. 5'250
- Alleinstehende **mit** Beiträgen Säule 2, 3a Fr. 1'700
- Alleinstehende **ohne** Beiträge Säule 2, 3a Fr. 2'550

Zusätzlich Fr. 700 für jedes Kind, für das ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann.

Sozialabzüge

- Kinderabzug Fr. 6'500
- Unterstützungsabzug Fr. 6'500
- Ehepaarabzug Fr. 2'600

Steuererklärung bei unterjähriger Steuerpflicht

Die ordentlichen Steuererklärungsformulare sind auch für eine unterjährige Steuerpflicht zu verwenden. Eine unterjährige Steuerpflicht ist gegeben bei:

- Zuzug aus dem Ausland für das Jahr des Zuzugs.
Beispiel: Zuzug aus dem Ausland am 1.7.2015. Massgebend sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1.7. – 31.12.2015 und das Vermögen am 31.12.2015.
- Wegzug ins Ausland für das Jahr des Wegzugs.
Beispiel: Wegzug ins Ausland am 30.6.2015. Massgebend sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1.1. – 30.6.2015 und das Vermögen am 30.6.2015.
- Tod einer Einzelperson für das angebrochene Jahr bis zum Todestag.
Beispiel: Tod am 15.10.2015. Massgebend sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1.1. – 15.10.2015 und das Vermögen am 15.10.2015.
- Tod eines Ehepartners für den überlebenden Ehepartner ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis zum Ende des Jahres.
Beispiel: Tod des Ehemannes am 30.4.2015 (Ende der gemeinsamen Steuerpflicht der beiden Ehegatten). Massgebend sind die Einkünfte und Aufwendungen der Ehegatten vom 1.1. – 30.4.2015 und das gemeinsame Vermögen am 30.4.2015.
Für die Zeit nach dem Tod muss der überlebende Ehepartner eine zweite Steuererklärung ausfüllen. Darin zu deklarieren sind die Einkünfte und Aufwendungen vom 1.5. – 31.12.2015 und das persönliche und ererbte Vermögen am 31.12.2015.
- Übertritt von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung.

Besonderheiten der unterjährigen Steuerpflicht

Die Steuer wird auf den im massgebenden Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Der Steuersatz (Tarifsatz) wird so festgelegt, wie er sich bei einer ganzjährigen Steuerpflicht ergeben hätte. Dies bedeutet, dass regelmässig fliessende Einkünfte für die Steuersatzbestimmung auf 12 Monate umgerechnet werden. Die Sozialabzüge werden anteilmässig gewährt, jedoch für die Steuersatzbestimmung voll angerechnet. Das Vermögen wird entsprechend der Dauer der Steuerpflicht gewichtet.

In der Steuererklärung sind nur die Einkünfte und Aufwendungen im massgebenden Zeitraum zu deklarieren. Die notwendigen Umrechnungen für das steuersatzbestimmende Einkommen sowie die Gewichtung des Vermögens werden automatisch durch die Steuerbehörden vorgenommen. Für detaillierte Veranlagungshinweise wird auf das im Internet publizierte Merkblatt „Zeitliche Bemessung bei unterjähriger Steuerpflicht und in besonderen Fällen“ unter www.ag.ch/steuern verwiesen.

Besonderheiten bei Todesfällen

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Sie müssen deshalb die ausstehenden Steuererklärungen der verstorbenen Person ausfüllen und einreichen. Dazu gehört auch die Steuererklärung bei unterjähriger Steuerpflicht.

Inventarisierung

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Von der Erstellung dieses Inventars kann nur in Fällen offenkundiger Vermögenslosigkeit (Aktiven von weniger als Fr. 20'000) abgesehen werden. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

Bei Todesfällen, in denen keine Erbschaftssteuerpflichten bestehen und kein Erbschaftsinventar verlangt wird (insbesondere bei Ehegatten und direkten Nachkommen), kann eine vereinfachte Ausfertigung auf Grund der Angaben in der Steuererklärung für die unterjährige Steuerpflicht erfolgen. Eine ordentliche Inventarisierung hat zu erfolgen, wenn zumindest eine erbberechtigte Person erbschaftssteuerpflichtig ist.

Jede erbberechtigte Person kann beim Bezirksgericht (mit Wirkung für alle erbberechtigten Personen) die Aufnahme eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf verlangen. Das Begehren muss innerhalb eines Monats nach dem Todesfall gestellt werden.

In folgenden Fällen wird ein Sicherungsinventar errichtet:

- bei einer Nacherbeneinsetzung;
- wenn eine erbberechtigte Person
 - zu bevormundet ist oder unter Vormundschaft steht;
 - dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
 - die Aufnahme des Sicherungsinventars verlangt.

Verfügungssperre

Die erbberechtigten Personen und die Verwalter bzw. Verwalterinnen von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörden keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung für die unterjährige Steuerpflicht gilt die Inventaraufnahme als abgeschlossen. Auf diesen Zeitpunkt fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Inventurbehörde.

Erbschaftssteuern

Das Kantonale Steueramt ist befugt, Erbschaftssteuern zu verfügen, wenn die verstorbene Person

- ihren letzten Wohnsitz im Kanton hatte;
- ohne Wohnsitz im Kanton über eine im Kanton gelegene Liegenschaft verfügte.

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind befreit:

- der andere Ehepartner der verstorbenen Person;
- die Nachkommen und deren anderer Ehepartner;
- die Eltern der verstorbenen Person;
- Bund, Kanton, Gemeinden, die aargauischen Kirchgemeinden und die aargauischen Landeskirchen;
- Juristische Personen mit besonderer Zweckbestimmung.

Steuerpflichtig ist, wer als erbberechtigte Person den Vermögensanfall tatsächlich erhält. Steuerobjekt bildet das durch Erbgang übertragene Vermögen, oftmals aber auch Versicherungsleistungen, welche nicht direkt dem Nachlass zuzuordnen sind. Bei der Vermögensbewertung ist auf die Vorschriften über die Vermögenssteuer abzustellen.

Haftung

Für die Steuerforderungen gegen den Nachlass haften alle erbberechtigten Personen solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den fünf Jahren vor dem Tod bezogenen Vorempfänge. Hierzu gehören auch die Beiträge, welche ein Ehepartner auf Grund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut mehr erhält, als seinem Anteil nach schweizerischem Recht entspricht.

Für die Steuern der verstorbenen Person und für die Erbschaftssteuern haften neben den Erbberechtigten die mit der Erbschaftsverwaltung oder Willensvollstreckung betrauten Personen bis zur Höhe des Nachlasses solidarisch, wenn sie Erbteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die Steuern bezahlt sind. Die Haftung erstreckt sich nicht auf noch nicht rechtskräftig festgesetzte Nachsteuern.

Die Haftung entfällt, wenn sich die haftende Person beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Bereich Erbschafts- und Schenkungssteuern, anhand des Inventars vergewissert hat, dass keine Steuerforderungen mehr offen sind.

Bussen bei Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten

Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, kann mit einer Busse bis zu Fr. 10'000 bestraft werden. In schweren Fällen oder bei Rückfall beträgt die Busse bis Fr. 50'000.

Gebüsst werden können die erbberechtigten Personen, deren Vertreterin bzw. Vertreter, Willensvollstreckerin bzw. Willensvollstrecker wie auch Drittpersonen. Die Anstiftung und Gehilfenschaft sowie der Versuch der Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten sind ebenfalls strafbar.

Wird festgestellt, dass die verstorbene Person in den Vorjahren ihr Einkommen und/oder Vermögen nicht vollständig versteuert hat, besteht die Möglichkeit zur Anmeldung einer vereinfachten Nachbesteuerung. Ein entsprechender Vermerk ist in der vorgesehenen Rubrik auf der ersten Seite der Steuererklärung anzubringen. Rückwirkend für die letzten 3 Jahre vor dem Todesjahr sind auf einer separaten Aufstellung die entsprechenden Faktoren offenzulegen.

Ausschlagung der Erbschaft

Wer die Erbschaft nicht antreten will, hat spätestens innert 3 Monaten seit Kenntnisnahme der Erbberechtigung eine entsprechende Erklärung an das zuständige Bezirksgerichtspräsidium zu richten. Werden zuvor bereits Handlungen vorgenommen, welche über die blosser Verwaltung der Erbschaft hinausgehen, wird damit das Recht auf Ausschlagung verwirkt.

Die Ausschlagung zeitigt folgende Wirkungen:

- Schlägt eine von mehreren erbberechtigten Personen die Erbschaft aus, vererbt sich deren Erbteil, wie wenn die ausschlagende Person den Erbgang gar nicht erlebt hätte.
- Wird die Erbschaft von sämtlichen Erbberechtigten – und auch von den nachfolgenden Erben – ausgeschlagen, so wird der Nachlass durch das Konkursamt liquidiert. Ergibt sich bei der Liquidation ein Überschuss, wird dieser den berechtigten Personen ausgerichtet, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte.

Erforderliche Unterlagen

Mit der Steuererklärung bei unterjähriger Steuerpflicht müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopien von Eheverträgen;
- Kopien von schriftlichen Teilungsvereinbarungen unter den gesetzlichen Erben;
- Kopien von sämtlichen Lebensversicherungspoliceen samt allfälligen Auszahlungsbelegen;
- Belege zu sämtlichen Angaben im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie im Schuldenverzeichnis;
- Auflistung allfälliger lebzeitiger Zuwendungen (Schenkungen, Erbverempfangen) unter Angabe des Zuwendungsjahres;

Betreffend der Gewährung von Pauschalen (Todesfallkosten, laufende Schulden, diverse Guthaben) wird auf das Informationsblatt "Datenerhebung ordentliche Steuerinventare und Sicherungsinventare" verwiesen. Dieses wird durch das Inventuramt bei steuerpflichtigen Fällen abgegeben.

Werden Erbverträge und/oder Testamente gefunden, die beim zuständigen Bezirksgericht nicht hinterlegt worden sind, sind diese dem Bezirksgericht unverzüglich zuzustellen.

ANHANG I

FAMILIENBESTEUERUNG

1. Gemeinsam steuerpflichtige Personen

Ehepaare, welche **rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe leben**, sowie eingetragene Partnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren sind gemeinsam steuerpflichtig:

- Ihr **Einkommen und Vermögen** wird ohne Rücksicht auf den Güterstand **zusammengerechnet**.
- Zu ihrem Einkommen und Vermögen wird auch das Einkommen und Vermögen ihrer **minderjährigen Kinder** gerechnet. Hiervon ausgenommen sind die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit und die Grundstücksgewinne der Kinder.
- **Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam.**
- Ihre Einkommenssteuer wird nach **Tarif B** (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. dem Verheiratetentarif (direkte Bundessteuer) berechnet.

2. Unverheiratete mit Kindern zusammenlebende Personen

- Für Einkommen und Vermögen der **Kinder** gelten die Ausführungen zu den gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten analog.
- Lebt eine verwitwete, getrennt lebende, geschiedene oder ledige steuerpflichtige Person mit einem Kind zusammen, für das der Kinderabzug gewährt wird, werden die Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinden zum **Tarif für Verheiratete** berechnet.

3. Elterntarif bei der direkten Bundessteuer

Der Elterntarif kann beansprucht werden von rechtlich und tatsächlich in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Basis für den Elterntarif ist der Verheiratetentarif. Der so ermittelte Steuerbetrag wird um Fr. 251 für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person reduziert.

4. Alle übrigen steuerpflichtigen Personen

Alle übrigen steuerpflichtigen Personen werden zum **Tarif A** (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. zum Tarif für Alleinstehende (direkte Bundessteuer) besteuert.

ANHANG II STEUERBERECHNUNG

Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern

Um die Kantons- und Gemeindesteuern zu berechnen, sind die einfachen Steuern (einfache Einkommenssteuer und einfache Vermögenssteuer) mit dem Steuerfuss des Kantons und mit den in der Wohnsitzgemeinde der steuerpflichtigen Person geltenden Gemeindesteuerfüssen zu multiplizieren.

Auskunft über die Höhe der **Steuerfüsse** erhalten Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.ag.ch/steuern, wo Ihnen auch ein Steuerberechnungsprogramm zur Verfügung steht.

Beispiel:

Ehepaar, nicht feuerwehersatzpflichtig, beide reformiert, wohnhaft in Gemeinde X

Steuerbares Einkommen (Ziffer 25)	Fr.	60'000.00
Steuerbares Vermögen (Ziffer 37)	Fr.	100'000.00
<hr/>		
einfache Einkommenssteuer Tarif B	Fr.	2'024.00
einfache Vermögenssteuer	+ Fr.	110.00
Total einfache Steuer	Fr.	2'134.00
<hr/>		
Kantonssteuer (109 %)	Fr.	2'326.10
Gemeindesteuer (Gemeinde X 94 %)	+ Fr.	2'006.00
Kirchensteuer (Gemeinde X 15 %)	+ Fr.	320.10
Total Kantons- und Gemeindesteuern	Fr.	4'652.20

Berechnung der direkten Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer wird nur die Einkommenssteuer erhoben. Es gibt keine Vermögenssteuer.

Der Steuerbetrag ergibt sich direkt aus dem Tarif. Es ist keine Multiplikation mit Steuerfüssen notwendig.

Bei Anspruch auf den Elterntarif (Anhang I Ziff. 3) reduziert sich der Steuerbetrag um Fr. 251 für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

ANHANG III AUSZUG AUS DEM EINKOMMENSSTEUERTARIF 2015

Auszug aus dem Einkommenssteuertarif (einfache 100 %ige Steuer)

Aus dem Anhang I Familienbesteuerung auf Seite 36 ersehen Sie, welcher Tarif für Sie anwendbar ist.

Steuerbares Einkommen	Tarif A Betrag	Tarif B Betrag
2'000	0	0
4'000	0	0
6'000	20	0
8'000	44	0
10'000	84	20
12'000	132	40
14'000	192	60
16'000	260	88
18'000	340	128
19'000	380	148
20'000	428	168
21'000	478	188
22'000	528	208
23'000	578	234
24'000	628	264
25'000	688	294
26'000	748	324
27'000	808	354
28'000	868	384
29'000	928	414
30'000	988	444
31'000	1'048	480
32'000	1'118	520
33'000	1'188	560
34'000	1'258	600
35'000	1'328	640
36'000	1'398	680
37'000	1'468	720
38'000	1'538	760
39'000	1'608	806
40'000	1'688	856
41'000	1'768	906
42'000	1'848	956
43'000	1'928	1'006
44'000	2'008	1'056
45'000	2'088	1'106
46'000	2'168	1'156
47'000	2'248	1'206
48'000	2'328	1'256
49'000	2'413	1'316
50'000	2'498	1'376
51'000	2'583	1'436
52'000	2'668	1'496
53'000	2'753	1'556
54'000	2'838	1'616
55'000	2'923	1'676
56'000	3'008	1'736
57'000	3'093	1'796
58'000	3'178	1'856
59'000	3'263	1'916
60'000	3'353	1'976
61'000	3'443	2'036
62'000	3'533	2'096
63'000	3'623	2'166
64'000	3'713	2'236
65'000	3'803	2'306
66'000	3'893	2'376
67'000	3'983	2'446
68'000	4'073	2'516
69'000	4'163	2'586
70'000	4'253	2'656
71'000	4'348	2'726
72'000	4'443	2'796
73'000	4'538	2'866
74'000	4'633	2'936
75'000	4'728	3'006

Steuerbares Einkommen	Tarif A Betrag	Tarif B Betrag
76'000	4'823	3'076
77'000	4'918	3'146
78'000	5'013	3'216
79'000	5'108	3'296
80'000	5'203	3'376
82'000	5'393	3'536
84'000	5'583	3'696
86'000	5'773	3'856
88'000	5'963	4'016
90'000	6'153	4'176
92'000	6'343	4'336
94'000	6'533	4'496
96'000	6'723	4'656
98'000	6'913	4'826
100'000	7'103	4'996
105'000	7'588	5'421
110'000	8'088	5'846
115'000	8'588	6'271
120'000	9'088	6'706
125'000	9'588	7'156
130'000	10'088	7'606
135'000	10'588	8'056
140'000	11'088	8'506
145'000	11'588	8'981
150'000	12'088	9'456
155'000	12'588	9'931
160'000	13'088	10'406
165'000	13'588	10'881
170'000	14'113	11'356
175'000	14'638	11'831
180'000	15'163	12'306
185'000	15'688	12'781
190'000	16'213	13'256
195'000	16'738	13'731
200'000	17'263	14'206
210'000	18'313	15'176
220'000	19'363	16'176
230'000	20'413	17'176
240'000	21'463	18'176
250'000	22'513	19'176
260'000	23'563	20'176
270'000	24'613	21'176
280'000	25'663	22'176
290'000	26'713	23'176
300'000	27'763	24'176
320'000	29'863	26'176
340'000	32'013	28'226
360'000	34'213	30'326
380'000	36'413	32'426
400'000	38'613	34'526
420'000	40'813	36'626
440'000	43'013	38'726
460'000	45'213	40'826
480'000	47'413	42'926
500'000	49'613	45'026
550'000	55'113	50'276
600'000	60'613	55'526
650'000	66'113	60'776
700'000	71'613	66'226
750'000	77'113	71'726
800'000	82'613	77'226
850'000	88'113	82'726
900'000	93'613	88'226
950'000	99'113	93'726
1'000'000	104'613	99'226

ANHANG IV AUSZUG AUS DEM VERMÖGENSSTEUERTARIF 2015

Auszug aus dem Vermögenssteuertarif (einfache 100 %ige Steuer)

Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag
10'000	11
20'000	22
30'000	33
40'000	44
50'000	55
60'000	66
70'000	77
80'000	88
90'000	99
100'000	110
110'000	123
120'000	136
130'000	149
140'000	162
150'000	175
160'000	188
170'000	201
180'000	214
190'000	227
200'000	240
210'000	254
220'000	268
230'000	282
240'000	296
250'000	310
260'000	324
270'000	338
280'000	352
290'000	366
300'000	380
310'000	395
320'000	410
330'000	425
340'000	440
350'000	455
360'000	470
370'000	485
380'000	500
390'000	515
400'000	530
410'000	546

Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag
420'000	562
430'000	578
440'000	594
450'000	610
460'000	626
470'000	642
480'000	658
490'000	674
500'000	690
600'000	860
700'000	1'040
800'000	1'220
900'000	1'410
1'000'000	1'600
1'100'000	1'800
1'200'000	2'000
1'300'000	2'210
1'400'000	2'420
1'500'000	2'630
1'600'000	2'840
1'700'000	3'050
1'800'000	3'260
1'900'000	3'470
2'000'000	3'680
2'100'000	3'890
2'200'000	4'100
2'300'000	4'310
2'400'000	4'520
2'500'000	4'730
2'600'000	4'940
2'700'000	5'150
2'800'000	5'360
2'900'000	5'570
3'000'000	5'780
4'000'000	7'880
5'000'000	9'980
6'000'000	12'080
7'000'000	14'180
8'000'000	16'280
9'000'000	18'380
10'000'000	20'480

ANHANG V AUSZUG AUS DEM TARIF FÜR DIE DIREKTE BUNDESSTEUER

Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende		Verheiratete und Einelternefamilien		Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende		Verheiratete und Einelternefamilien	
	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere 100 Fr. Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere 100 Fr. Einkommen		Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere 100 Fr. Einkommen	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere 100 Fr. Einkommen
17'800	25.41				78'200	1'435.20		999.00	
18'000	26.95				79'000	1'488.00		1'031.00	4.00
19'000	34.65				80'000	1'554.00		1'071.00	
20'000	42.35				90'300	2'233.80		1'483.00	
21'000	50.05				90'400	2'240.40	6.60	1'488.00	
22'000	57.75				92'500	2'379.00		1'593.00	5.00
23'000	65.45				95'000	2'544.00		1'718.00	
24'000	73.15				103'400	3'098.40		2'138.00	
25'000	80.85	-0.77			103'500	3'105.00		2'144.00	
26'000	88.55				103'600	3'111.60		2'150.00	
27'000	96.25				103'700	3'120.40		2'156.00	6.00
28'000	103.95				104'000	3'146.80		2'174.00	
28'200	105.49				105'000	3'234.80		2'234.00	
29'000	111.65				114'700	4'088.40		2'816.00	
30'800	125.51		25.00		114'800	4'097.20		2'823.00	
31'000	127.05		27.00		117'500	4'334.80		3'012.00	7.00
31'600	131.65		33.00		120'000	4'554.80	8.80	3'187.00	
31'700	132.53		34.00		124'200	4'924.40		3'481.00	
32'000	135.17		37.00		124'300	4'933.20		3'489.00	
33'000	143.97		47.00		125'000	4'994.80		3'545.00	8.00
34'000	152.77		57.00		131'700	5'584.40		4'081.00	
35'000	161.57		67.00		131'800	5'593.20		4'090.00	
36'000	170.37	-0.88	77.00		134'600	5'839.60		4'342.00	9.00
37'000	179.17		87.00		134'700	5'850.60		4'351.00	
38'000	187.97		97.00		137'300	6'136.60		4'385.00	
39'000	196.77		107.00	1.00	137'400	6'147.60		4'595.00	10.00
40'000	205.57		117.00		141'200	6'565.60		4'975.00	
41'400	217.90		131.00		141'300	6'576.60		4'986.00	11.00
41'500	220.54		132.00		143'100	6'774.60		5'184.00	
42'000	233.74		137.00		143'200	6'785.60	11.00	5'196.00	
43'000	260.14		147.00		143'500	6'818.60		5'232.00	12.00
44'000	286.54		157.00		145'000	6'983.60		5'412.00	
45'000	312.94		167.00		145'100	6'994.60		5'425.00	
46'000	339.34		177.00		150'000	7'533.60		6'062.00	
47'000	365.74		187.00		160'000	8'633.60		7'362.00	
48'000	392.14		197.00		170'000	9'733.60		8'662.00	
49'000	418.54	2.64	207.00		176'000	10'393.60		9'442.00	
50'000	444.94		217.00		176'100	10'406.80		9'455.00	
50'900	468.70		226.00		180'000	10'921.60		9'962.00	
51'000	471.34		228.00		190'000	12'241.60		11'262.00	
53'000	524.14		268.00		200'000	13'561.60		12'562.00	
54'000	550.54		288.00		250'000	20'161.60		19'062.00	
54'500	563.74		298.00	2.00	300'000	26'761.60	13.20	25'562.00	13.00
55'200	582.20		312.00		350'000	33'361.60		32'062.00	
55'300	585.17		314.00		400'000	39'961.60		38'562.00	
56'000	605.96		328.00		500'000	53'161.60		51'562.00	
57'000	635.66		348.00		600'000	66'361.60		64'562.00	
58'400	677.24		376.00		700'000	79'561.60		77'562.00	
58'500	680.21	2.97	379.00		755'200	86'848.00		84'738.00	
60'000	724.76		424.00		755'300	86'859.50		84'751.00	
65'000	873.26		574.00		800'000	92'000.00		90'562.00	
70'000	1'021.76		724.00	3.00	850'000	97'750.00	11.50	97'062.00	
72'500	1'096.00		799.00		895'800	103'017.00		103'016.00	
72'600	1'101.94		802.00		895'900	103'028.50		103'028.50	11.50
73'000	1'125.70		814.00						
75'300	1'262.32	5.94	883.00						
75'400	1'268.26		887.00						
78'100	1'428.60		995.00	4.00					

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5 %.

¹ Restbeträge von weniger als Fr. 100 fallen ausser Betracht.

² Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rappen abgerundet.

ANHANG VI

FEUERWEHRPFLICHT-ERSATZABGABE

1. Wer ist ersatzabgabepflichtig?

Nach dem Feuerweggesetz sind Männer und Frauen in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehropflichtig. **Leisten sie keinen aktiven Feuerwehrodienst**, sind sie **ersatzabgabepflichtig**.

Keinen Pflichtersatz zu entrichten haben Personen, die

- aktiven Feuerwehrodienst leisten;
- am 1. Januar des Steuerjahres das 19. Altersjahr noch nicht erreicht haben;
- am 31. Dezember des Vorjahres das Pflichtalter überschritten, d.h. in der Regel das 44. Altersjahr vollendet haben;
- wegen offensichtlicher körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Dienstleistung nicht befähigt sind;
- durch feuerwehrodienstlich verursachte Umstände (Krankheit oder Unfall) dienstuntauglich geworden sind.

Bei **Verheirateten in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe und in eingetragenen Partnerschaften** gelten folgende Grundsätze:

- Leistet ein Eheeteil Feuerwehrodienst, entfällt eine Ersatzabgabepflicht für beide Eheteile.
- Ist nur ein Eheeteil ersatzabgabepflichtig, wird der Pflichtersatz von der Hälfte des steuerbaren Einkommens der Verheirateten erhoben.
- Die geleisteten Dienstjahre eines (oder beider) Eheteile werden für die Berechnung des Pflichtersatzes angerechnet.
- Haben die in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Verheirateten je einen eigenen Wohnsitz, schuldet jeder Eheeteil am Wohnsitz den ordentlichen Pflichtersatz, berechnet auf dem hälftigen Familieneinkommen.

Werdende Mütter und **allein erziehende Personen** mit Kindern bis zum vollendeten 15. Altersjahr sind vom aktiven Feuerwehrodienst, nicht jedoch von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

2. Wie wird die Ersatzabgabe berechnet?

Der Pflichtersatz beträgt 2 ‰ des steuerbaren Einkommens, mindestens Fr. 30, höchstens Fr. 300.

ANHANG VII MUSTERSTEUERERKLÄRUNG 2015

9.	Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV – Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/IPG/AD/AINP	=	6263
10.	Berufliche Vorsorge Prévoyance professionnelle Previdenza professionale	2. Säule 2 ^e pillier 2 ^e pilastro	10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari 10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto
		=	5010
11.	Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Salario netto/Rendita	→	83807
In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta			
12.	Quellensteuerabzug – Retenue de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte	=	
13.	Spesenvergütungen – Allocations pour frais – Indennità per spese	=	
8.	Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita	=	15000
9.	Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV – Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/IPG/AD/AINP	=	1032
10.	Berufliche Vorsorge Prévoyance professionnelle Previdenza professionale	2. Säule 2 ^e pillier 2 ^e pilastro	10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari 10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto
		=	830
11.	Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Salario netto/Rendita	→	13138
In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta			
12.	Quellensteuerabzug – Retenue de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte	=	
13.	Spesenvergütungen – Allocations pour frais – Indennità per spese	=	
Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten – Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) – Non comprise nel salario lordo (sotto cifra 8)			
13.1	Effektive Spesen Frais effectifs Spese effettive	13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio 13.1.2 Übrige – Autres – Altre	
		=	3600
13.2	Pauschalspesen Frais forfaitaires Spese forfaitarie	=	1200

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
Rückerstattungsantrag Eidg. Verrechnungssteuer

leer lassen S 164 15 **2015**

Rückerstattung an
Falls neu, unbedingt ankreuzen:

wie bisher neu Persönliches Konto (gemäss Seite 4 der Steuererklärung) Finanzverwaltung

Adresse Nummer: 1000.0000.01

HERR UND FRAU
HERZOG-KÖNIG
CÄSAR UND CÉCILE
AARESTRASSE 20
5024 KÜTTIGEN

Wenn quellenbesteuert, bitte IBAN-Nummer für Rückerstattungen angeben
C H

Bei unterjähriger Steuerpflicht
Dauer der Steuerpflicht
vom _____ bis _____

42
Bitte korrekte
Auszahladresse
angeben.

Ihr Verrechnungs-
steueranspruch
wird vom Kantonalen
Steueramt
zurückerstattet.

Eintragen in Ziffer
30.1 auf Seite 4
Vermögen

Tragen Sie auf Seite 2 des Formulars Ihre Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Rubrik „A“) ein und auf Seite 3 Ihre Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Rubrik „B“). Übertragen Sie anschliessend die Totale auf die Seite 1.

Detaillierte Erläuterungen und ein Muster zum Ausfüllen finden Sie auf Seite 4 dieses Formulars.
Weitere Infos finden Sie in der Wegleitung.

Mit der Unterzeichnung der Steuererklärung wird bestätigt:

- die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Vollständigkeit des Verzeichnisses und der Ergänzungsblätter
- im Zeitpunkt der Fälligkeit aller in Rubrik A aufgeführten Erträge in der Schweiz uneingeschränkt steuerpflichtig gewesen zu sein
- dass auf allen in Rubrik A aufgeführten Bruttoerträgen 35 % Verrechnungssteuer erhoben worden ist
- dass nur eigene Ansprüche oder solche von in der Steuerpflicht vertretenen minderjährigen Kindern geltend gemacht wurden

Reichen Sie bitte Belegkopien ein – keine Originale (Ausnahme: Belege über Lotteriegewinne). Die Belegkopien werden aus Verfahrensgründen nicht retourniert.

Tragen Sie alle Werte ausser dem Verrechnungssteuerrückerstattungsanspruch in ganzen Franken (ohne Rappen) in das Formular ein.

	Steuerwert am 31.12.2014 Total Franken	Bruttoertrag 2014 Total Franken	
A Werte mit Verrechnungssteuerabzug	9 4 9 0 0	2 6 6 5	01
B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	3 9 0 5 0	1 7 1 9	02
Übertrag ab Ergänzungsblatt USA			03
Übertrag ab Ergänzungsblatt DA-1			04
Total Steuerwert/Bruttoertrag zu übertragen in die Steuererklärung	1 3 3 9 5 0 Ziffer 30.1	4 3 8 4 Ziffer 4	05

Verrechnungssteuerrückerstattungsanspruch: 9 3 2 7 5 00
35 % vom Bruttoertrag mit Verrechnungssteuerabzug

ANHANG VII (Fortsetzung) MUSTERSTEUERERKLÄRUNG 2015

ABZÜGE UND EINKOMMENSBERECHNUNG

3

Abzüge

		Abzüge
		Code
		2015
		Fr. (ohne Rappen)
10. Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit	<i>Berufskosten</i>	
Einzelperson/Ehemann/PartnerIn	3201	9 7 4 9
Ehefrau/PartnerIn	3401	9 0 0
11. Schuldzinsen (sofern nicht anderweitig berücksichtigt)	<i>Schuldenverzeichnis</i>	
Davon aus Geschäftsvermögen Fr. ³¹¹ <input type="text"/> ³¹² <input type="text"/>	310	7 8 0 0
12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen		
12.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten/PartnerIn	<i>Bescheinigungen</i>	361
Name, Adresse:		
12.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder	<i>Bescheinigungen</i>	362
Name/n, Adresse:		
12.3 Rentenleistungen/dauernde Lasten, Bezeichnung:	<i>Bescheinigungen</i>	363
13. Einkaufsbeiträge an Säule 2 und Beiträge Säule 3a	<i>Bescheinigungen</i>	
13.1 Einkäufe Säule 2		
Einzelperson/Ehemann/PartnerIn	371	
Ehefrau/PartnerIn	372	
13.2 Beiträge Säule 3a		
Einzelperson/Ehemann/PartnerIn	381	6 7 6 8
Ehefrau/PartnerIn	382	6 7 6 8
14. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien		
Verheiratete/Partnerschaft (ungetrennt) Fr. 4'000, übrige Steuerpflichtige Fr. 2'000	383	4 0 0 0
15. Weitere Abzüge		
15.0 Fremdbetreuung von Kindern	<i>Belegkopien</i>	390
15.1 Persönliche Beiträge nicht erwerbstätiger Personen an die AHV/IV/EO	<i>Belegkopien</i>	391
15.2 Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien bis Fr. 10'000	<i>Hilfsblatt</i>	392
15.3 Freiwillige Zuwendungen (sofern diese Fr. 100 erreichen)	<i>Hilfsblatt</i>	393
15.4 Vermögensverwaltungskosten	<i>Hilfsblatt</i>	243
15.5 Weitere Abzüge (Wegleitung)	<i>Aufstellung/Belegkopien</i>	395
16. Sonderabzug für zweitverdienenden Ehegatten/PartnerIn		
Vom Einkommen des zweitverdienenden Ehegatten/PartnerIn Fr. 600	396	6 0 0
17. Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts- und behinderungsbedingte Kosten		
17.1 Krankheits- und Unfallkosten	<i>Krankheits- und Unfallkosten</i>	397
17.2 Behinderungsbedingte Kosten	<i>Behinderungsbedingte Kosten</i>	387
18. TOTAL ABZÜGE (Summe Ziffern 10 bis 17)	300	4 2 0 5 5
20. NETTOEINKOMMEN (Ziffer 7 abzüglich Ziffer 18)	401	7 5 4 7 9
21. Selbstbehalt Krankheits- und Unfallkosten		
Berechnung: Nettoeinkommen (Ziffer 20) x 5 : 95, höchstens Ziffer 17.1	411 +	3 9 7 6
22. Steuerfreibeträge (Sozialabzüge)		
22.1 Kinderabzug pro Kind (Wegleitung) Fr. 7'000 / Fr. 9'000 / Fr. 11'000	501 -	1 8 0 0 0
22.2 Unterstützungsabzug pro unterstützte Person Fr. 2'400	<i>Aufstellung/Belegkopien</i>	502 -
22.3 Invalidenabzug Fr. 3'000	503 -	
22.4 Betreuungsabzug Fr. 3'000	504 -	
23. ZWISCHENTOTAL	601	5 9 0 5 5
24. Abzug bei einem Zwischentotal (Ziffer 23) unter Fr. 35'000 (Wegleitung)	602 -	
25. STEUERBARES EINKOMMEN	600	5 9 0 5 5

ANHANG VII (Fortsetzung) MUSTERSTEUERERKLÄRUNG 2015

VERMÖGEN

4

Vermögen im In- und Ausland

der Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder

30. Bewegliches Vermögen

30.1 Wertschriften und Guthaben

		Wertschriftenverzeichnis						
		711						
Total laut Wertschriftenverzeichnis								
Abzüglich davon aus Geschäftsvermögen bereits in Ziff. 32 enthalten	712		1	3	3	9	5	0
								710

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle, Guthaben Verrechnungssteuer

713

			9	3	3

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Bescheinigungen

Versicherungsgesellschaft	Abschluss	Ablauf	Einmaleinlagen (bei EPV)	Steuerwert	
Quick Leben	1988	2018		12'000	
Suisse Vie	2005	2020	50'000	58'000	
					716

			7	0	0
			0	0	0
			0	0	0

30.4 Anteile an unverteilten Erbschaften

Aufstellung/Belegkopien

717

30.5 Private Fahrzeuge: Marke

Jahrgang

Katalogpreis

7181

Marke

Jahrgang

Katalogpreis

7182

30.6 Übrige Vermögenswerte

Aufstellung/Belegkopien

719

			4	2	0
			0	0	0
			0	0	0

31. Liegenschaften

Liegenschaftenverzeichnis

7201

Davon Geschäftsvermögen Fr.

32. Betriebsvermögen selbstständig Erwerbender

32.1 Anteile Personengesellschaft

Bilanzen/Fragebogen

730

32.2 Geschäftsaktiven (inkl. Wertschriften, ohne Liegenschaften)

Bilanzen/Fragebogen

740

33. TOTAL DER VERMÖGENSWERTE (Ziffern 30 bis 32)

701

			6	2	4
			8	8	3

34. TOTAL DER SCHULDEN

Schuldenverzeichnis

750

Davon Geschäftsschulden Fr.

			2	6	2
			0	0	0

35. REINVERMÖGEN

700

			3	6	2
			8	8	3

36. Steuerfreie Beträge

36.1 Für Verheiratete/Partnerschaft (ungetrennt)

Fr. 200'000

810

36.2 Für alle übrigen Personen

Fr. 100'000

810

36.3 Abzug für jedes Kind

Fr. 12'000

820

			2	0	0
			0	0	0
			2	4	0
			0	0	0

37. STEUERBARES VERMÖGEN

800

			1	3	8
			8	8	3

Rückerstattung von Steuerguthaben

(inkl. Verrechnungssteuerrückerstattung)

Ihre aktuellen Kontoangaben. Bitte prüfen und gegebenenfalls neues Konto angeben.

Neues Konto mit IBAN-Nummer (ersetzt bisheriges):

KontoinhaberIn (bitte nur ein Kästchen ankreuzen)

- Einzelperson/Ehemann/PartnerIn 1 Ehefrau/PartnerIn 2
 Beide gemeinsam (bei Ehegemeinschaften)

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt:

Telefon 062 822

E-Mail c.herzog@.....

Ort Küttigen

Datum 15. 3. 2016

Unterschrift/en

Einzelperson/Ehemann/PartnerIn

Ehefrau/PartnerIn

Ehegatten unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam.

ANHANG VIII ABSCHREIBUNGEN

Jede Abschreibung, die steuerlich anerkannt werden soll, muss verbucht und objektiv geschäftsmässig begründet sein. Den Veranlagungsbehörden obliegt grundsätzlich die Pflicht, die geschäftsmässige Begründetheit der Abschreibungen nachzuprüfen und gegebenenfalls von den Steuerpflichtigen die erforderlichen Ausweise zu verlangen. Im Interesse der Vereinfachung der Veranlagung werden jedoch in der Regel keine besonderen Nachweise verlangt, wenn die Abschreibung im Rahmen der nachstehenden Richtlinien vorgenommen wird. Die vollständigen Merkblätter über Abschreibungen sind unter www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/ erhältlich.

Nominalansätze für Geschäftsbetriebe

Abschreibungen auf Anlagevermögen in Prozenten des Buchwertes¹

Bei geschäftlichen Betrieben können im Allgemeinen Abschreibungen auf dem Buchwert zugelassen werden bis zu:

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personal-Wohnhäuser

• auf Gebäuden allein ²	2 %
• auf Gebäuden und Land zusammen ³	1,5 %

Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude

• auf Gebäuden allein ²	4 %
• auf Gebäuden und Land zusammen ³	3 %

Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie

• auf Gebäuden allein ²	6 %
• auf Gebäuden und Land zusammen ³	4 %

Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)

• auf Gebäuden allein ²	8 %
• auf Gebäuden und Land zusammen ³	7 %

¹ Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

² Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

³ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen. Auf überwiegend der privaten Nutzung dienenden Gebäuden kann keine Abschreibung geltend gemacht werden.

ANHANG VIII (Fortsetzung) ABSCHREIBUNGEN

Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15 %
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20 %
Geleiseanschlüsse	20 %
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20 %
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20 %
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25 %
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30 %
Motorfahrzeuge aller Art	40 %
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen	40 %
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40 %
Büromaschinen	40 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hard- und Software)	40 %
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40 %
Automatische Steuerungssysteme	40 %
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40 %
Werkzeuge, Werkzeugeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten etc.	45 %
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45 %

Sofortabschreibung

Die so genannte Sofortabschreibung kann auf beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens (z. B. Mobiliar, Maschinen, Fahrzeugen) vorgenommen werden und ist auf das Anschaffungsjahr beschränkt. Die Abschreibung hat auf den Endwert von üblicherweise 20 % des Anschaffungswertes zu erfolgen. Weitergehende Abschreibungen sind später, wenn nicht aussergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, ausgeschlossen. Gegenstände, auf denen die Sofortabschreibung beansprucht wird, sind (ausgenommen Werkzeugeschirr und dgl.) auf einem separaten Konto zu verbuchen, das Anschaffungspreis und Endwert jedes einzelnen Postens im Detail ausweist. Sofortabschreibungen können nur von Unternehmen vorgenommen werden, welche diese buchmässigen Anforderungen erfüllen.

ANHANG IX TABELLE ZUR PAUSCHALEN ERMITTLUNG DES PRIVAT- ANTEILS AN DEN AUTOKOSTEN

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat benützten Fahrzeugs nicht genau ausgeschieden werden und kommt nicht die pauschale Methode nach den Bestimmungen zum Lohnausweis zur Anwendung, so lässt sich der Privatanteil anhand der nachstehenden Tabelle ermitteln.

Katalog- preis	Gesamte Fahrleistung im Jahr	Durch- schnittliche Kilometer- kosten	Gesamtkosten	Privatanteil bei einer privaten Fahrleistung von km		
				5'000	8'500	12'000
Fr.	km	Rp./km	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12'000	10'000	59	5'900	2'950	5'000	-
	15'000	44	6'600	2'200	3'750	5'300
	20'000	38	7'600	1'900	3'250	4'550
	25'000	34	8'500	1'700	2'900	4'100
	30'000	31	9'300	1'550	2'650	3'700
	40'000	28	11'200	1'400	2'400	3'350
17'000	50'000	26	13'000	1'300	2'200	3'100
	10'000	68	6'800	3'400	5'800	-
	15'000	51	7'650	2'550	4'350	6'100
	20'000	44	8'800	2'200	3'750	5'300
	25'000	40	10'000	2'000	3'400	4'800
	30'000	36	10'800	1'800	3'050	4'300
22'000	40'000	32	12'800	1'600	2'700	3'850
	50'000	30	15'000	1'500	2'550	3'600
	10'000	78	7'800	3'900	6'650	-
	15'000	59	8'850	2'950	5'000	7'100
	20'000	50	10'000	2'500	4'250	6'000
	25'000	46	11'500	2'300	3'900	5'500
27'000	30'000	41	12'300	2'050	3'500	4'900
	40'000	36	14'400	1'800	3'050	4'300
	50'000	34	17'000	1'700	2'900	4'100
	10'000	88	8'800	4'400	7'500	-
	15'000	66	9'900	3'300	5'600	7'900
	20'000	57	11'400	2'850	4'850	6'850
32'000	25'000	51	12'750	2'550	4'350	6'100
	30'000	46	13'800	2'300	3'900	5'500
	40'000	41	16'400	2'050	3'500	4'900
	50'000	38	19'000	1'900	3'250	4'550
	10'000	98	9'800	4'900	8'350	-
	15'000	73	10'950	3'650	6'200	8'750
37'000	20'000	63	12'600	3'150	5'350	7'550
	25'000	57	14'250	2'850	4'850	6'850
	30'000	51	15'300	2'550	4'350	6'100
	40'000	45	18'000	2'250	3'850	5'400
	50'000	42	21'000	2'100	3'550	5'050
	10'000	108	10'800	5'400	9'200	-
42'000	15'000	80	12'000	4'000	6'800	9'600
	20'000	69	13'800	3'450	5'850	8'300
	25'000	62	15'500	3'100	5'250	7'450
	30'000	56	16'800	2'800	4'750	6'700
	40'000	49	19'600	2'450	4'150	5'900
	50'000	46	23'000	2'300	3'900	5'500
47'000	10'000	118	11'800	5'900	10'050	-
	15'000	88	13'200	4'400	7'500	10'550
	20'000	75	15'000	3'750	6'400	9'000
	25'000	68	17'000	3'400	5'800	8'150
	30'000	61	18'300	3'050	5'200	7'300
	40'000	54	21'600	2'700	4'600	6'500
50'000	50'000	50	25'000	2'500	4'250	6'000
	10'000	127	12'700	6'350	10'800	-
	15'000	95	14'250	4'750	8'100	11'400
	20'000	82	16'400	4'100	6'950	9'850
	25'000	73	18'250	3'650	6'200	8'750
	30'000	66	19'800	3'300	5'600	7'900
50'000	40'000	58	23'200	2'900	4'950	6'950
	50'000	54	27'000	2'700	4'600	6'500

ANHANG IX (Fortsetzung)
**TABELLE ZUR PAUSCHALEN ERMITTLUNG DES PRIVAT-
ANTEILS AN DEN AUTOKOSTEN**

Katalog- preis	Gesamte Fahrleistung im Jahr	Durch- schnittliche Kilometer- kosten	Gesamtkosten	Privatanteil bei einer privaten Fahrleistung von km		
				5'000	8'500	12'000
Fr.	km	Rp./km	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
52'000	10'000	137	13'700	6'850	11'650	–
	15'000	102	15'300	5'100	8'650	12'250
	20'000	88	17'600	4'400	7'500	10'550
	25'000	79	19'750	3'950	6'700	9'500
	30'000	71	21'300	3'550	6'050	8'500
	40'000	62	24'800	3'100	5'250	7'450
60'000	50'000	58	29'000	2'900	4'950	6'950
	10'000	153	15'300	7'650	13'000	–
	15'000	114	17'100	5'700	9'700	13'700
	20'000	98	19'600	4'900	8'350	11'750
	25'000	88	22'000	4'400	7'500	10'550
	30'000	79	23'700	3'950	6'700	9'500
70'000	40'000	69	27'600	3'450	5'850	8'300
	50'000	64	32'000	3'200	5'450	7'700
	10'000	173	17'300	8'650	14'700	–
	15'000	129	19'350	6'450	10'950	15'500
	20'000	110	22'000	5'500	9'350	13'200
	25'000	99	24'750	4'950	8'400	11'900
80'000	30'000	90	27'000	4'500	7'650	10'800
	40'000	78	31'200	3'900	6'650	9'350
	50'000	72	36'000	3'600	6'100	8'650
	10'000	192	19'200	9'600	16'300	–
	15'000	143	21'450	7'150	12'150	17'150
	20'000	123	24'600	6'150	10'450	14'750
	25'000	110	27'500	5'500	9'350	13'200
	30'000	100	30'000	5'000	8'500	12'000
	40'000	86	34'400	4'300	7'300	10'300
	50'000	80	40'000	4'000	6'800	9'600

Für über 6-jährige Fahrzeuge ermässigen sich die vorstehenden Privatanteile wie folgt: Bei einer gesamten jährlichen Fahrleistung bis 20'000 km um 15 %, bei einer solchen über 20'000 km um 20 %.



Schlangen-Lauch
(Allium scorodoprasum)

Die Aufnahme zeigt den seltenen Schlangen-Lauch.

Blütezeit:

Juni - Juli

Wuchshöhe:

50 – 100 cm

Lebensraum:

Der Schlangen-Lauch wächst an Weg- und Wald-
rändern und in Auenwäldern. Er bildet im Blüten-
stand Brutzwiebeln (Pseudoviviparie).

Foto: St. Schwegler